

Protokoll der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Buchs ZH

vom 7. Dezember 2017, 19.30 – 20.55 Uhr
in der Mehrzweckhalle des Schulhauses Zihl

Vorsitz: Thomas Vacchelli, Gemeindepräsident

Protokoll: Urs Tanner, Gemeindeschreiber

Anwesend: 56 Stimmberechtigte (inkl. Gemeindepräsident)
Mehrere nicht stimmberechtigte Gäste

Stimmregister: Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann beim Gemeindeschreiber eingesehen werden; es weist 3'802 Stimmberechtigte aus.

Stimmenzähler: Nachdem aus der Versammlung auf entsprechende Anfrage hin keine Vorschläge gemacht wurden, werden die durch den Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen, von der Gemeindeversammlung gewählt:

- Patrick François Gsell, Ringstrasse 11
 - Urs Kobler, Ringstrasse 7
-

Traktandenliste / Einladung / Aktenauflage

Es meldet sich auf die entsprechende Anfrage des Vorsitzenden zu Traktandenliste, Einladung und Aktenauflage niemand zu Wort. Der Vorsitzende stellt fest, dass allen gesetzlichen Vorschriften somit genüge getan worden ist und nach der publizierten Traktandenliste vorgegangen werden kann:

- 1. Genehmigung des Voranschlages 2018 der Politischen Gemeinde**
- 2. Strategische Planung 2018 – 2021 mit einem darauf abgestimmten Finanzplan**
- 3. Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2) / Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens**
- 4. Totalrevision der Gebührenverordnung**
- 5. Änderung der Entschädigungsverordnung**
- 6. Statutenrevision Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf (SZV)**
- 7. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes**

Auf die Frage des Gemeindepräsidenten Thomas Vacchelli, ob jemand Einwendungen gegen die Tagesordnung hat, meldet sich niemand.

1. Genehmigung des Voranschlages 2018 der Politischen Gemeinde

a) Weisung

Die Laufende Rechnung des Voranschlages 2018 weist bei einem Aufwand von 37'806'767 Franken (Vorjahr 33'832'468) und einem Ertrag von 24'796'620 Franken (Vorjahr 21'724'825) einen durch allgemeine Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss von 13'010'147 Franken (Vorjahr 12'107'643) aus.

Mit einem Steuerfuss von 88 % (Vorjahr 88 %) und einem budgetierten einfachen Gemeindesteuerertrag von 13'700'000 Franken (Vorjahr 13'400'000) resultiert ein Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von 954'147 Franken, welcher eine Abnahme des Eigenkapitals bedeuten würde.

Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 5'251'000 Franken vor. Beim Finanzvermögen gibt es voraussichtliche keine Veränderung.

Insgesamt resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag II von 1'265'147 Franken.

b) Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Voranschlag 2018 zu genehmigen.

Der Antrag des Gemeinderates lag im Gemeindehaus (Schalter Einwohnerkontrolle) während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Weisung zur Gemeindeversammlung konnten von der Gemeindewebseite www.buchs-zh.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden. Der Antrag wird noch einmal aufgelegt.

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission wird aufgelegt. Ein Vorlesen der Stellungnahme wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

c) Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Gemeinderätin Claudia Neuschwander detailliert erläutert.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Eine Beratung wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde wird genehmigt.

2. Strategische Planung 2018 – 2021 mit einem darauf abgestimmten Finanzplan

a) Weisung

Nach Art. 11 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 nimmt die Gemeindeversammlung Kenntnis von den Strategiezielen des Gemeinderates sowie des Finanzplanes, zusammen mit dem jährlichen Voranschlag.

Die Strategieziele und der Auszug aus dem Finanzplan der Politischen Gemeinde Buchs ZH sind dem Protokoll auf den Seiten 611 bis 628 als Anhang beigefügt.

b) Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Gemeinderätin Claudia Neuschwander (Finanzplan) und Gemeindepräsident Thomas Vacchelli (Strategieziele) erläutert.

c) Anträge

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Gemeindeversammlung über das vorliegende Geschäft nicht beschliesst, sondern lediglich Kenntnis nimmt.

Die Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission wird aufgelegt. Ein Vorlesen der Stellungnahme wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Eine Beratung wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

Kenntnisnahme durch die Gemeindeversammlung:

Die Strategieziele des Gemeinderates und der darauf abgestimmte Finanzplan konnten während der ordentlichen Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem wurden Strategieziele und der Finanzplan im Weisungsbüchlein abgebildet und konnten von der Gemeindegewebseite www.buchs-zh.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden. Das Geschäft wurde anlässlich der Gemeindeversammlung behandelt. Die Gemeindeversammlung hat demnach von den Strategiezielen und vom Finanzplan Kenntnis genommen.

3. Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2) / Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens

a) Weisung

Ausgangslage

Ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (ab 1. Januar 2018) müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen per 1. Januar 2019 vom heutigen HRM1 auf das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 umstellen. Zu den wesentlichen Änderungen von HRM2 gehört, dass das Verwaltungsvermögen neu linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Heute wird es mit 10 % bzw. 20 % des Restbuchwertes degressiv abgeschrieben.

Auf den 1. Januar 2019 kann gemäss §179 Abs. 1 lit. c nGG das Verwaltungsvermögen unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet werden. Der Gemeinderat hält eine Neubewertung für nicht zweckmässig. Anlagen, die nach bisheriger Rechnungslegung (HRM1) korrekt abgeschrieben wurden, sollen nicht wieder aufgewertet werden. Kommt hinzu, dass Buchs in den vergangenen 30 Jahren über 13 Mio. Franken zusätzliche Abschreibungen im Steuerhaushalt getätigt hat. Die bereits mit Steuergeld abgeschriebenen Werte würden wieder eingebracht. Ebenfalls ist die Aufwertung von Verwaltungsvermögen grundsätzlich umstritten (kein Markt).

Erwägungen

Für die Eingangsbilanz bei Einführung von HRM2 sieht das neue Gemeindegesetz vor, dass das vorhandene Verwaltungsvermögen einzelnen Anlagen zugewiesen wird, damit es entsprechend der Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden kann. Dazu ist ein sogenanntes Restatement zu erstellen.

Das neue Gesetz gibt den Gemeinden allerdings die Möglichkeit, auf diese Neubewertung (Restatement) zu verzichten (§179 Abs. 2 nGG). Gemäss §49 Abs. 1 der neuen kantonalen Gemeindeverordnung wird einmalig durch die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet wird oder nicht.

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung zeigt, dass der Restbuchwert für den steuerfinanzierten Haushalt Ende 2018 rund 20.7 Mio. Franken betragen wird. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens würde ein Wert per 1. Januar 2019 von rund 36.4 Mio. Franken ergeben. Die Differenz von rund 15.7 Mio. Franken würde als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen. In der Folge müsste der höhere Wert von rund 36.4 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Es müssten mit jährlichen Abschreibungen von insgesamt rund 2.2 Mio. Franken gerechnet werden. Wird das Verwaltungsvermögen Ende 2019 ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so müssten nur die verbleibenden 20.7 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Die jährlichen Abschreibungen betragen damit rund 800'000 Franken. Nach rund 20 Jahren ist der Bilanzwert bei beiden Varianten wieder gleich hoch.

Verzicht auf Neubewertung

Der Gemeinderat erachtet es - analog der Abteilung Finanzen - im Grundsatz als nicht zweckmässig, wenn Verwaltungsvermögen, das im Rahmen des bisherigen HRM1 korrekt abgeschrieben worden ist, nun wieder aufgewertet wird. Ein Vorteil bei Nichtaufwertung des Verwaltungsvermögens liegt darin, dass im Voranschlag 2018 wiederum zusätzliche Abschreibungen budgetiert werden können. Damit könnte das Verwaltungsvermögen in Hinblick auf HRM2 weiter reduziert werden. Der Nachteil einer Nichtaufwertung resultiert in den vorerst noch tieferen Abschreibungen, was in den ersten Jahren bei gleichbleibendem Aufwand zu massiv höheren Ertragsüber-

schüssen in der Erfolgsrechnung führt. Diese Tatsache kann einen Druck auf den Steuerfuss nach sich ziehen und dazu verleiten, die notwendigen Sparanstrengungen zu vernachlässigen. Auch die Zunahme des Eigenkapitals um 15.7 Mio. Franken bei einer Aufwertung könnte diese Schlüsse nach sich ziehen. Es ist mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass in beiden Varianten nur buchhalterische Werte verändert, die liquiden Mittel jedoch nicht beeinflusst werden. Den Entscheid über den Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens gemäss HRM2 ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

b) Anträge

1. Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens wird verzichtet.
2. Das Verwaltungsvermögen der Politischen Gemeinde Buchs wird im Übergang zu HRM2 für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 nicht neu bewertet.

Der Antrag des Gemeinderates lag im Gemeindehaus (Schalter Einwohnerkontrolle) während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Weisung zur Gemeindeversammlung konnten von der Gemeindegewebseite www.buchs-zh.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden. Der Antrag wird noch einmal aufgelegt.

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission wird aufgelegt. Ein Vorlesen der Stellungnahme wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

c) Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Gemeinderätin Claudia Neuschwander erläutert.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Einige Fragen von Stimmberechtigten zu HRM2, Aufwertung des Verwaltungsvermögens, Vorlage des Geschäfts an die Stimmberechtigten und Harmonisierung mit HRM2 wird durch die Gemeinderätin Claudia Neuschwander beantwortet.

Eine weitere Beratung wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens wird verzichtet.
2. Das Verwaltungsvermögen der Politischen Gemeinde Buchs wird im Übergang zu HRM2 für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 nicht neu bewertet.

4. Totalrevision der Gebührenverordnung

a) Weisung

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden.

Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Abfall-, Wasser-, Siedlungsentwässerungs-, Friedhofs- und Bestattungsgebühren (die Aufzählung ist nicht abschliessend) haben die Stimmberechtigten von Buchs schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)¹ vom 8. Dezember 1966 erhoben. Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Die Gemeindeordnung sieht in 11 Ziff. 1 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Diese Grundlagen werden in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Damit hat der Gemeinderat die Möglichkeit einzelnen Gebühren im Gebührentarif zu regeln. Der Gebührentarif entspricht denn auch dem heute gültigen Gebührenreglement der Gemeinde Buchs vom 2. November 2015.



Gebührenverordnung

der Gemeinde Buchs ZH

vom 7. Dezember 2017



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2 Gebührenpflicht.....	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	1
Art. 5 Gebührentarif.....	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	2
Art. 10 Kostenvorschuss	3
Art. 11 Mehrwertsteuer	3
Art. 12 Fälligkeit	3
Art. 13 Verzugszins	3
Art. 14 Gebührenverfügung.....	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung.....	3
Art. 16 Verjährung.....	3
Verwaltung allgemein	5
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	5
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	5
Bauwesen	5
Art. 19 Grundlagen	5
Art. 20 Gebührenbemessung	5
Art. 21 Gebührenrahmen	6
Art. 22 Gebühren für Einzelbewilligungen.....	6
Art. 23 Gebührenreduktion.....	7
Art. 24 Gebührenausschluss	7
Art. 25 Haftung.....	8
Art. 26 Planungen	8
Art. 27 Natur- und Heimatschutz.....	8

Art. 28 Umweltschutz	8
Art. 29 Wasserversorgung	8
Art. 30 Abwasserbeseitigung.....	8
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen.....	8
Art. 31 Gemeindebibliothek	8
Art. 32 Hallenbad Zihl.....	8
Art. 33 Sportanlagen, Gemeindesaal, etc.....	9
Bürgerrecht.....	9
Art. 34 Schweizerinnen und Schweizer	9
Art. 35 Ausländerinnen und Ausländer.....	9
Art. 36 Gemeinsame Bestimmungen.....	9
Art. 37 Zusätzliche Gebühren	9
Einwohnerkontrolle.....	9
Art. 38 Einwohnerkontrolle	9
Feuerwehrwesen	10
Art. 39 Feuerwehr.....	10
Finanzen und Steuern.....	10
Art. 40 Steuerausweise	10
Art. 41 Kabelnetzanlage	10
Art. 42 Bestattungskosten.....	10
Art. 43 Grabunterhalt und Grabpflege.....	10
Lebensmittelkontrolle.....	10
Art. 44 Lebensmittelkontrolle	10
Polizeiwesen	11
Art. 45 Gastgewerbepatente.....	11
Art. 46 Hinausschieben der Schliessungstunden	11
Art. 47 Abgaben auf gebrannte Wasser.....	11
Art. 48 Hunde	11
Art. 49 Waffenerwerbsscheine	11
Art. 50 Weitere polizeiliche Bewilligungen	11
Schulwesen	11
Art. 51 Freiwillige Angebote der Schule.....	11
Art. 52 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren.....	11

Art. 53 Familien- und schulergänzende Betreuung.....	11
Gemeindeammann- und Betreibungsamt.....	12
Art. 54 Gemeindeammannwesen.....	12
Art. 55 Betreibungswesen.....	12
Nutzung öffentlichen Grundes.....	12
Art. 56 Parkiergebühren.....	12
Art. 57 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung.....	12
Rechtspflege.....	12
Art. 58 Wiedererwägungsgesuche.....	12
Art. 59 Neubeurteilungen.....	12
Art. 60 Friedensrichter.....	13
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	14
Art. 61 Übergangsbestimmung.....	14
Art. 62 Inkrafttreten.....	14

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beantragt, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beantragt oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat und wo es die Primarschulpflege gemäss Gemeindeordnung betrifft, legen die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 4 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen, diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die detaillierten Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand/Gemeinderat im Gebührentarif.

³ Die Kosten für das Einmessen von Bauten und Anlagen sowie für die Abgabe von Vermessungsdaten erfolgen gestützt auf das kantonale Geoinformationsgesetz, die kantonale Verordnung über die Amtliche Vermessung, die kantonale Gebührenverordnung für Geodaten und den kantonalen Gebührentarif für die laufende Nachführung (HO 33).

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An- und Aufbauten: nach der mutmasslichen Bausumme
- b. Umbauten: nach der mutmasslichen Bausumme
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach der mutmasslichen Bausumme
- d. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

² Erweist sich die im Baugesuch angenommene Bausumme als deutlich zu niedrig (Abweichung 25 % und mehr), kann die entsprechende Gebühr bzw. deren Differenz anhand der Schätzungsanzeige der kantonalen Gebäudeversicherung nachverrechnet werden.

³ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen, sofern keine Baukosten anfallen bzw. keine mutmassliche Bausumme berücksichtigt werden kann.

⁴ Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gesuchen, deren Bearbeitung und Behandlung durch die Behörde, deren Vertreter, durch die Verwaltung oder durch das beauftragte Gemeindeingenieurbüro, das übliche Mass wesentlich übersteigen, kann die Gebühr nach Abs. 1 und 2 um maximal 50 % erhöht werden.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-/Bezugskontrollen und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 und 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Erste Nachkontrollen kosten mindestens 50 Franken, alle weiteren mindestens 80 Franken; bei Lift-/Aufzugs- und Schutzraumanlagen gelten die gleichen Ansätze.

⁵ Sonstige Bau- und Nachkontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 50 % der Gebühr nach Abs. 1 und 2 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen maximal 5'000 Franken.

⁷ Für Ausnahmbewilligungen wird pro Ausnahme eine Gebühr von mindestens 500 Franken bis maximal 20 % der Gebühr nach Abs. 1 fällig. Umweltrechtliche Ausnahmbewilligungen kosten pro Gesuch mindestens 100 Franken.

⁸ Die Minimalgebühr beträgt im Anzeige- oder ordentlichen Verfahren pro Entscheid 350 Franken. Die Gebühr im Audienzverfahren beträgt pro Gesuch mindestens 150 Franken.

⁹ Für Wiedererwägungs- und Abänderungsgesuche wird pro Gesuch eine Gebühr von mindestens 350 Franken bis maximal 10 % der Gebühr nach Abs. 1 fällig.

¹⁰ Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten beträgt die Gebühr für die Nachführung des Leitungskatasters zwischen 350 Franken bis maximal 2'000 Franken pro Gesuch.

Art. 22 Gebühren für Einzelbewilligungen

¹ Die Gebühr für die feuerpolizeiliche Prüfung und Bewilligung eines Gesuches/Anlage (inkl. Kontrollen von Fall zu Fall sowie periodische Kontrollen) beträgt bis zu 1'000 Franken. Expertenkosten werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet. Erste Nachkontrollen kosten mindestens 50 Franken, alle weiteren mindestens 80 Franken.

² Für Bewilligungen von Erdsonden im Baulinienbereich (oder im Strassenabstand) wird pro Gesuch eine Gebühr von mindestens 350 Franken fällig.

³ Die Gebühr für Parzellierungs- bzw. Mutationsbewilligungen sowie für Reklamebewilligungen (inkl. Abnahme) beträgt pro Gesuch im Minimum 250 Franken.

⁴ Für die bau- und feuerpolizeiliche sowie arbeitshygienische Beurteilung von Standortbewilligungen wird pro Gesuch eine Gebühr von mindestens 250 Franken erhoben.

⁵ Die Gebühr für die planungsrechtliche Bearbeitung von Bodenrechtsgesuchen beträgt pro Gesuch im Minimum 50 Franken.

⁶ Für Bewilligungen von Aufgrabungen im öffentlichen Grund (Strassengebiet) wird pro Gesuch eine Gebühr von mindestens 150 Franken fällig.

⁷ Die Bearbeitungsgebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Strassengebiet) z.B. mittels Erdanker beträgt pro Gesuch im Minimum 450 Franken, bei Drittgrundstücken (Privateigentum/Verwaltungs- und Finanzvermögen) mindestens 750 Franken.

⁸ Für Bewilligungen von Lift-/Aufzugsanlagen (inkl. Betriebsfreigabe) wird pro Anlage eine Verwaltungsgebühr von mindestens 200 Franken sowie für periodische Kontrollen pauschal 100 Franken erhoben. Expertenkosten (Prüfungs- und Abnahmegebühr) erfolgen gemäss den "Richtlinien für die Berechnung des Prüfungskosten" des Hochbauamtes des Kantons Zürich.

⁹ Gemäss gültigem "Vertrag für die Nachführung der amtlichen Vermessung" zwischen der Gemeinde und dem Nachführungsgeometer werden die Geometerkosten direkt dem Verursacher/Besteller weiterverrechnet. Für das Einmessen von Kleinstbauten wird eine pauschale Gebühr von 250 Franken und für die Nachführung des Leitungskatasters eine Pauschale von mindestens 350 Franken fällig.

Art. 23 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 15 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neu Beurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozente (%):

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 50 % pro Gesuch,
- b. Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 50 % pro Gesuch,
- c. Erneuerung von Baubewilligungen
Reduktion um mindestens 20 % pro Gesuch,
- d. Rückzug von Baugesuchen (je nach Bearbeitungsstand)
Reduktion um mindestens 10 % pro Gesuch,
- e. Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie energetische Sanierungen oder Neubauten
Reduktion um mindestens 10 %, höchstens aber 10'000 Franken pro Gesuch.

³ Die Minimalgebühr beträgt in jedem Fall 150 Franken pro Gesuch; bei sehr geringem Aufwand kann auf eine Gebühr verzichtet werden.

Art. 24 Gebührenausschluss

In den jeweiligen Verfahren sind nachstehende Aufwendungen und Kosten nicht inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt:

- a. Kosten für die Überprüfung der privaten Kontrolle (Stichproben) oder für die Durchführung der behördlichen Kontrolle (durch externe Fachleute).
- b. Expertisen, Gutachten, Modelle usw.
- c. Ersatzabgaben betreffend Schutzraum- und Parkplatzpflicht

- d. Kosten für die Plan- und Datenabgabe von Werkinformationen und Leitungskataster (durch Nachführungsstelle)

Art. 25 Haftung

Für die Baubewilligungs- und Baukontrollgebühren haften Gesuchsteller, Bauherrschaft und Grundeigentümer oder deren (bevollmächtigte) Vertretungen solidarisch.

Art. 26 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 27 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten/Gutachter zu 50 %.

Art. 28 Umweltschutz

Für Amtshandlungen gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung wird eine Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch externe Kosten.

Art. 29 Wasserversorgung

Die Gebühren für die Wasserversorgung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) erhoben.

Art. 30 Abwasserbeseitigung

Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) erhoben.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 31 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen minimal 10 bis maximal 50 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

² Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre betragen die Gebühren im Minimum 10 Franken.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 32 Hallenbad Zihl

¹ Für die Benützung des Hallenbades werden Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren sind nicht kostendeckend und betragen min. 1 bis max. 5 Franken pro Eintritt.

Art. 33 Sportanlagen, Gemeindesaal, etc.

¹ Für die Benützung der Sportanlagen, des Gemeindesaales und andere Räumlichkeiten der Gemeinde werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Es gelten die jeweiligen Betriebsreglemente.

Bürgerrecht

Art. 34 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 150 Franken.

² Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt 50 Franken.

Art. 35 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 500 Franken.

² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 1'000 Franken.

Art. 36 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Bei einem ablehnenden Entscheid fällt höchstens eine Gebühr von 400 Franken an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 250 Franken.

Art. 37 Zusätzliche Gebühren

¹ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

² Bleibt ein Gesuchsteller einer Einladung zum Einbürgerungsgespräch ohne Entschuldigung fern und reagiert auch auf die darauf folgende schriftliche Verwarnung nicht, werden die Einbürgerungsakten unter Verrechnung einer Kanzleigebür von 150 Franken für den entstandenen Aufwand zur Abschreibung an den Kanton retourniert..

Einwohnerkontrolle

Art. 38 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 39 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz gemäss.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 40 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Art. 41 Kabelnetzanlage

Die Gebühren für die Kabelnetzanlage werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Kabelnetzanlage erhoben.

Friedhofswesen

Art. 42 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde werden gemäss kantonalen Bestattungsverordnung übernommen.

² Die Gebühren für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, sind in der Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Buchs vom 12. Dezember 2002 geregelt.

Art. 43 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für Grabunterhalt und Grabpflege wird in der Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Buchs geregelt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Art. 44 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

Polizeiwesen

Art. 45 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Art. 46 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000 Franken pro Jahr erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 47 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Gebühren für die Patentabgaben auf gebranntem Wasser richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Art. 48 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz und dessen Verordnung eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Art. 49 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 50 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 51 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse

Art. 52 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 200 Franken.

Art. 53 Familien- und schulergänzende Betreuung

Für die familien- und schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der bean-

spruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

Gemeindeammann- und Betreibungsamt

Art. 54 Gemeindeammannwesen

¹ Das Obergericht erlässt eine Gebührenverordnung für die Gerichte, die Schlichtungsbehörden und die Aufgaben des Gemeindeammannes (§ 199 Abs. 1 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)). Die Gebühren für das Gemeindeammannwesen werden nach dieser Verordnung erhoben.

² Sollte die im Abs. 1 genannte § 199 GOG in seiner revidierten Fassung per 1. Januar 2018 nicht in Kraft treten, so gilt für die Gebühren des Gemeindeammannwesens, die Wegleitung für den Bezug von Gebühren der Betreibungs- und Gemeindeammann-/Stadtammannämter des Kantons Zürich.

Art. 55 Betreuungswesen

Die Gebühren im Betreuungswesen werden nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben (SR 281.35).

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 56 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. Bezugsberechtigten werden Jahres- und Halbjahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung und die Gebühren werden im Gebührentarif mit Bezug auf Nachtparkierverordnung näher umschrieben.

Art. 57 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 58 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 59 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Art. 60 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 62 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörde sowie das Gebührenreglement vom 2. November 2015 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde:

Der Präsident: Der Schreiber:

Thomas Vacchelli Urs Tanner

b) Anträge

1. Gestützt auf Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Buchs ZH festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Antrag des Gemeinderates lag im Gemeindehaus (Schalter Einwohnerkontrolle) während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Weisung zur Gemeindeversammlung konnten von der Gemeindefwebseite www.buchs-zh.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden. Der Antrag wird noch einmal aufgelegt.

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission wird aufgelegt. Ein Vorlesen der Stellungnahme wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

c) Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Gemeindepräsident Thomas Vacchelli erläutert.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Eine Beratung wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Buchs ZH festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5. Änderung der Entschädigungsverordnung

a) Weisung

Ausgangslage

Die Entschädigungsverordnung (EVO) für die Behördenmitglieder der Politischen Gemeinde Buchs wurde letztmals im 2010 revidiert. Bei der damaligen Überarbeitung wurde aufgrund der gesetzlichen Änderungen die Entschädigung des Friedensrichters angepasst.

Mit dem Start der Einheitsgemeinde wurde es notwendig, die Entschädigungsverordnung in Bezug auf den Gemeinderat und der Primarschulpflege neu zu Regeln. Der vorliegende Entwurf führt die Regelwerke der politischen Gemeinde und der ehemaligen Primarschulgemeinde zusammen.

Der Gemeinderat erhält eine jährliche Pauschalentschädigung, diese Art von Entschädigung soll künftig auch bei der Primarschulpflege der Regelfall sein. Bis anhin bestanden die Vergütung der Primarschulpflege aus einer Grundentschädigung und zusätzlichen Sitzungsgeldern für Teamsitzungen, Klausuren, Projektsitzungen und Schulbesuche. Diese werden neu zusammengefasst und künftig in einer Pauschale ausgerichtet. Als Grundlage zur Berechnung dienten dazu Abrechnungen der Entschädigungen des Jahres 2016.

Das Schulpräsidium wird neu über das Gemeinderatsmandat vergütet. Dabei wird das Doppelmandat des Schulpräsidiums mit den zusätzlichen Aufgaben als Gemeinderat etwas höher entschädigt als die der übrigen Gemeinderatsmitglieder (ohne Präsidium). Diese Erhöhung ist jedoch sachlich im Doppelmandat begründet.

Die Beitragspflicht zur beruflichen Vorsorge wird neu in Art. 12 geregelt. Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die heutige Sparlösung der ehemaligen Primarschulgemeinde wird daher auf die neue Legislatur hin aufgehoben.

Änderungen in der Entschädigungsverordnung

In Art. 3 werden neu die Entschädigungen für die Behörden geregelt. Dazu gehören neu auch die Entschädigungen der Primarschulpflege und die des Schulpräsidenten als Gemeinderatsmitgliedes:

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den gemäss der Gemeindeordnung vom Volk gewählten Behörden- und Kommissionsmitgliedern eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet:

1. Gemeinderat

- Gemeindepräsident	Fr.	35'000.--
- Schulpräsident	Fr.	33'000.--
- Mitglieder	je Fr.	30'000.--
- Spesen für die Nutzung der privaten Infrastruktur je	Fr.	500.--

2. Primarschulpflege

- Präsident zugleich Mitglied des Gemeinderates (in der Gemeinderats-Entschädigung bereits enthalten)

- Mitglieder	je	Fr.	23'000.--
- Spesen für die Nutzung der privaten Infrastruktur	je	Fr.	500.--

Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche amtlichen Aufwendungen und Verrichtungen von Gemeinderat und Primarschulpflege abgegolten. Anspruch besteht lediglich noch auf Spesenvergütung gemäss Art. 9 dieser Verordnung.

3. Rechnungsprüfungskommission

- Präsident (Grundentschädigung)		Fr.	3'800.--
- Aktuar (Grundentschädigung)		Fr.	3'200.--
- übrige Mitglieder (Grundentschädigung)	je	Fr.	2'200.--

4. Sozialbehörde

- Präsident (in der Gemeinderats Entschädigung bereits enthalten)			
- übrige Mitglieder (Grundentschädigung)	je	Fr.	3'200.--

5. Wahlbüro

- Grundentschädigung		Fr.	160.--
- pro Urnenwache		Fr.	38.--
- Auszähldienst pro Stunde, Gemeindewerklohn			

Mit der Grundentschädigung für die Rechnungsprüfungskommission, Sozialbehörde und das Wahlbüro werden die Ansprechbarkeit für Einwohner, Ämter und Verwaltung, die Repräsentationspflichten, die Lektüre von Akten und Vorschriften, die Gespräche mit dem zuständigen Personal sowie die damit zusammenhängenden Telefongespräche und Beratungen ausserhalb von Sitzungen und Besprechungen abgegolten.

Für Besprechungen und Sitzungen mit Ämtern, Behörden, Kommissionen und Privaten sowie Tagungen und Schulungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt werden Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 8 dieser Verordnung ausgerichtet.

Die neuen Regelungen werden ab dem 1. Juli 2018 angewendet.

Schlussbemerkungen

Mit den vorgeschlagenen Änderungen können die Entschädigungen der Primarschulpflege und des Schulpräsidiums ins System der Einheitsgemeinde überführt und zeitgemäss entgolten werden.

Der vollständige Text der neuen Entschädigungsverordnung (EVO) kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Internetseite www.buchs-zh.ch / Rubrik „Downloads“ heruntergeladen werden. Ebenfalls aufgeschaltet werden eine synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Entschädigungsverordnung (EVO) der politischen Gemeinde und die Entschädigungsverordnung der ehemaligen Primarschulgemeinde.



Entschädigungsverordnung (EVO)

vom 7. Dezember 2017



A. ALLGEMEINES	1
Art. 1 Rechtsgrundlage	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
B. ENTSCHÄDIGUNGEN	1
Art. 3 Behörden	1
Art. 4 Funktionäre im Nebenamt	3
Art. 5 Beratende Kommissionen	3
Art. 6 Stellvertretungen	3
Art. 7 Zusätzliche Aufgaben	3
Art. 8 Sitzungs- und Taggelder	3
Art. 9 Spesenvergütung	4
C. VERSICHERUNGEN	4
Art. 10 Unfall- und Haftpflichtversicherung	4
Art. 11 Sozialversicherungen	4
Art. 12 Berufliche Vorsorge	4
D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	4
Art. 13 Anpassung an die Teuerung	4
Art. 14 Inkraftsetzung	4
Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts	5

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung EVO).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Buchs.

B. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den gemäss der Gemeindeordnung vom Volk gewählten Behörden- und Kommissionsmitgliedern eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet:

1. Gemeinderat

- Gemeindepräsident	Fr.	35'000.--
- Schulpräsident	Fr.	33'000.--
- Mitglieder	je Fr.	30'000.--
- Spesen für die Nutzung der privaten Infrastruktur je	Fr.	500.--

Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche amtlichen Aufwendungen und Verrichtungen des Gemeinderates abgegolten. Anspruch besteht lediglich noch auf die Spesenvergütung gemäss Art. 9 dieser Verordnung.

2. Primarschulpflege

- Präsident zugleich Mitglied des Gemeinderates (in der Gemeinderats-Entschädigung bereits enthalten)
- Mitglieder je Fr. 23'000.--
- Spesen für die Nutzung der privaten Infrastruktur je Fr. 500.--

Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche amtlichen Aufwendungen und Verrichtungen der Primarschulpflege abgegolten. Anspruch besteht lediglich noch auf die Spesenvergütung gemäss Art. 9 dieser Verordnung.

3. Rechnungsprüfungskommission

- Präsident (Grundentschädigung) Fr. 3'800.--
- Aktuar (Grundentschädigung) Fr. 3'200.--
- übrige Mitglieder (Grundentschädigung) je Fr. 2'200.--

4. Sozialbehörde

- Präsident (in der Gemeinderats Entschädigung bereits enthalten)
- übrige Mitglieder (Grundentschädigung) je Fr. 3'200.--

5. Wahlbüro

- Grundentschädigung Fr. 160.--
- pro Urnenwache Fr. 38.--
- Auszähldienst pro Stunde Gemeindewerklohn

Mit der Grundentschädigung für die Rechnungsprüfungskommission, Sozialbehörde und das Wahlbüro werden die Ansprechbarkeit für Einwohner, Ämter und Verwaltung, die Repräsentationspflichten, die Lektüre von Akten und Vorschriften, Sitzungsvorbereitungen, die Gespräche mit dem zuständigen Personal sowie die damit zusammenhängenden Telefongespräche und Beratungen ausserhalb von Sitzungen und Besprechungen abgegolten.

Für Besprechungen und Sitzungen mit Ämtern, Behörden, Kommissionen und Privaten sowie Tagungen und Schulungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt werden Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 8 dieser Verordnung ausgerichtet.

Art. 4 Funktionäre im Nebenamt

Den nachstehenden Funktionären im Nebenamt werden nebst den von ihnen erhobenen Gebühren und Sporteln folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

a) Ackerbaustellenleiter	Fr.	1'200.--
b) BfU-Sicherheitsdelegierter	Fr.	600.--

Die Entschädigung des Friedensrichters wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Einnahmen sind an die Politische Gemeinde abzuliefern.

Die Kosten für Büromaterial, Drucksachen und Fachliteratur sind in den Jahresentschädigungen nicht enthalten.

Art. 5 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 6 Stellvertretungen

Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit des Amtsinhabers entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

Art. 7 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 8 Sitzungs- und Taggelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss Art. 3 werden für die Rechnungsprüfungskommission, Sozialbehörde und Wahlbüro folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

a) Sitzungsgeld pro Sitzung	Fr.	70.--
b) Taggeld für den halben Tag	Fr.	160.--
c) Taggeld für den ganzen Tag	Fr.	270.--

Art. 9 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

C. VERSICHERUNGEN

Art. 10 Berufsunfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

Art. 11 Sozialversicherungen

Sozialversicherungsbeiträge werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei allen ausgerichteten Entschädigungen in Abzug gebracht.

Art. 12 Berufliche Vorsorge

Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.

D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Anpassung an die Teuerung

Entscheide zur Anpassung der Besoldungen des Gemeindepersonals an die Teuerung gelten auch für die Ansätze dieser Entschädigungsverordnung.

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen weiteren Einzelheiten.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Entschädigungsverordnung ersetzt alle früheren Richtlinien und Reglemente über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt.

Buchs, 4. September 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:
Thomas Vacchelli Urs Tanner

Die Entschädigungsverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017 genehmigt.

Buchs, 7. Dezember 2017

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Schreiber:
Thomas Vacchelli Urs Tanner

b) Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die neue Entschädigungsverordnung der Gemeinde Buchs ZH zu genehmigen.

Der Antrag des Gemeinderates lag im Gemeindehaus (Schalter Einwohnerkontrolle) während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Weisung zur Gemeindeversammlung konnten von der Gemeindefwebseite www.buchs-zh.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden. Der Antrag wird noch einmal aufgelegt.

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission wird aufgelegt. Ein Vorlesen der Stellungnahme wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

c) Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Gemeindepräsident Thomas Vacchelli erläutert.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Eine Beratung wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die neue Entschädigungsverordnung der Gemeinde Buchs ZH wird genehmigen.

6. Statutenrevision Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf (SZV)

a) Weisung

Ausgangslage

Der Sonderpädagogische Schulzweckverband Dielsdorf (SZV; www.schulzweck.ch) wurde 1974 gegründet und bietet mit rund 40 Angestellten für die über 7'000 Schülerinnen und Schüler aller Schulen des Bezirks (mit Ausnahme von Regensdorf) sonderpädagogische Leistungen an:

- Schulpsychologischer Beratungsdienst (Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften bei schulbezogenen Fragen betreffend Erziehung und Entwicklung, Einschulung, Schullaufbahn und Übertritt, Sonderschulung, Lern- und Leistungsschwierigkeiten etc.);
- Psychomotorik (Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im Bereich Bewegung und Wahrnehmung: v.a. Grob-, Fein- und Grafomotorik);
- Logopädie (Reihenuntersuchung im Kindergarten, Abklärung und Therapie von sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen).

Der SZV leistet jeweils so viele Therapiektionen und schulpsychologische Beratungsstunden, wie die einzelnen Schulen (im Rahmen der gesetzlichen Grenzen) bestellen. Der Aufwand wird verursachergerecht bzw. nach Anzahl Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulen verrechnet. Die Delegierten der 22 Verbandsgemeinden (17 Schul- und 5 Einheits-Gemeinden) bestimmen u. a. über Budget und wichtige Sachfragen und wählen Vorstand sowie Rechnungsprüfungskommission. Für finanziell grössere Entscheidungen, Statutenänderungen etc. sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bzw. der einzelnen Verbandsgemeinden zuständig.

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (nGG) vom 20. April 2015, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt, müssen alle Zweckverbandsstatuten bis spätestens 2022 angepasst werden (§ 173 nGG). Ab 2018 ist dafür eine aufwändige Urnenabstimmung im Verbandsgebiet erforderlich (§ 79 nGG). Bis Ende 2017 kann die Statutenrevision an den Gemeindeversammlungen genehmigt werden. Wenn alle Gemeinden zustimmen (§ 77 nGG), treten sie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Wichtigste Änderungen und Entscheidungen:

Die vorliegende revidierte Version basiert auf den bisherigen Statuten und den Musterstatuten des kantonalen Gemeindeamtes. Einige Punkte sind gesetzlich vorgegeben (z. B. haben neu alle Zweckverbände einen eigenen Haushalt). Folgende Festlegungen werden als wesentlich erachtet:

- Weiterhin Rechnungsprüfungskommission (keine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission);
- Finanzkompetenzen unverändert mit einer Ausnahme (höhere Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben z. B. für den Abschluss eines Mietvertrags);
- Das langfristige Darlehen der Verbandsgemeinden wird nicht in Beteiligungen umgewandelt.

Der Entwurf der revidierten Statuten wurde vom kantonalen Gemeindeamt geprüft und nach gewissen Anpassungen in den Verbandsgemeinden vernehmlasst. Über Änderungsanträge wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 6. September 2017 abgestimmt.

Verbandsvorstand, Rechnungsprüfungskommission und Delegiertenversammlung des Schulzweckverbandes empfehlen, je einstimmig, die vorliegende Fassung der Statuten zur Annahme. Die Primarschulpflege Buchs beantragt ebenfalls, die vorliegende Fassung der Statuten zur An-

nahme und bittet den Gemeinderat, das Geschäft an die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 zu überweisen.



Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf

Kronenstrasse 10 • Postfach 170 • 8157 Dielsdorf

**Statuten Zweckverband
„Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf“
Abstimmungsvorlage 2017**

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die folgenden für die schulischen Belange zuständigen Gemeinden bilden unter dem Namen „Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf“ (nachfolgend Schulzweckverband genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

- Primarschulgemeinde Bachs
- Primarschulgemeinde Boppelsen
- Politische Gemeinde Buchs
- Politische Gemeinde Dällikon
- Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon
- Primarschulgemeinde Dielsdorf
- Primarschulgemeinde Neerach
- Primarschulgemeinde Niederglatt
- Politische Gemeinde Niederhasli
- Politische Gemeinde Oberglatt
- Politische Gemeinde Otelfingen
- Primarschulgemeinde Regensberg
- Primarschulgemeinde Rümlang
- Primarschulgemeinde Stadel
- Primarschulgemeinde Steinmaur
- Primarschulgemeinde Weiach
- Vereinigte Schulgemeinde Wehntal
- Sekundarschulgemeinde Dielsdorf
- Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt-Hofstetten
- Sekundarschulgemeinde Otelfingen
- Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt
- Sekundarschulgemeinde Stadel

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dielsdorf.

Art. 2 Zweck

¹Der Schulzweckverband bezweckt die Organisation und Durchführung der sonderpädagogischen Aufgaben in den Verbandsgemeinden in folgenden Bereichen:

1. Schulpsychologie;
2. Logopädie;
3. Psychomotorik;
4. Sonderschulung.

²Der Schulzweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und die unter den Verbandszweck fallenden untergeordneten Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und die Sekretariatsleitung bzw. deren Stellvertretung gemeinsam.

²Der Vorstandsvorsitz kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstandsvorsitz verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1 000 000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200 000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.

Die Vertretung richtet sich nach der Anzahl der am 15. September in den öffentlichen Volksschulen der Verbandsgemeinden unterrichteten Schülerinnen und Schüler (SuS) im nachstehenden Verhältnis:

- bis 400 SuS 1 Delegierte oder 1 Delegierter;
- 401 - 800 SuS 2 Delegierte;
- 801 - 1 200 SuS 3 Delegierte;
- über 1 200 SuS 4 Delegierte.

²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten, wobei mindestens ein Mitglied der abordnenden Schulpflege angehören muss.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung, insbesondere auch der Entscheid über die Schaffung weiterer oder die Auflösung bisheriger Einrichtungen und Dienste zur Erfüllung des Verbandszwecks;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium
7. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
12. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1 000 000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200 000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

15. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
16. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens;
17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
18. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Sekretariatsleitung führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²Mindestens ein Viertel der Delegierten kann unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Vorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.

2.5 Verbandsvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Ernennung der Stellenleiterin oder des Stellenleiters für jene Ressorts mit Stellenleitung;
6. die Ernennung der Sekretariatsleitung;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht an anderes Organ zuständig ist;

9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten;

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50 000 und bis insgesamt Fr. 100 000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20 000 und bis insgesamt Fr. 50 000 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150 000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50 000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;

Art. 30 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens vier Wochentage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³An den Sitzungen des Verbandsvorstands nimmt je eine Personalvertretung aus den verschiedenen Ressorts mit beratender Stimme teil, wo vorhanden die fachliche Leitung. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

⁴Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus drei Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

²Es steht der Delegiertenversammlung frei, stattdessen eine bestehende Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde zu wählen.

Art. 34 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen ab Erhalt der Unterlagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

¹Verfügt die RPK über die vom kantonalen Recht und von Abs. 3 geforderte notwendige Unabhängigkeit und Fachkunde, nimmt sie die Aufgabe der Prüfstelle wahr.

²Andernfalls bestimmen Verbandsvorstand und RPK mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

³Die für die Prüfungsleitung notwendige Fachkunde erfüllt eine Person, die

- a. eine Ausbildung gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren abgeschlossen hat oder
- b. über den Kantonalen Fachausweis Öffentliche Finanzen und Steuern verfügt.

3 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsvorstands.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4 Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

³Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen.

²Für die Beitragserhebung sind folgende Grundsätze massgebend:

1. Die Verbandsgemeinden können nur für jene Bereiche zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden, die von ihnen in Anspruch genommen werden;
2. Die Beiträge der Verbandsgemeinden richten sich grundsätzlich nach dem Umfang der Inanspruchnahme;
3. Unabhängig von der Inanspruchnahme bezahlen die Verbandsgemeinden die Verwaltungskosten und den Sockelbeitrag an die Leistungen des Schulpsychologischen Beratungsdienstes; die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der am 15. September in den öffentlichen Volksschulen der Verbandsgemeinden unterrichteten Schülerinnen und Schüler;
4. Leistungen an vertraglich angeschlossene Gemeinden und Dritte werden nach Inanspruchnahme zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags verrechnet.
5. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem Schlüssel gemäss Ziff. 2 bzw. 3 verteilt.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis nach Art. 43, Abs. 2, Ziffer 3.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind im Verhältnis gemäss Art. 43, Abs. 2, Ziffer 3 am Eigentum des Zweckverbandes beteiligt.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 46 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis nach Art. 43, Abs. 2, Ziffer 3.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, frühestens aber fünf Jahre nach dem Eintritt auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde an einem allfällig gebildeten Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein zinsfreies Darlehen umgewandelt, das wie die übrigen Darlehen innert maximal zehn Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 50 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach Massgabe der von den einzelnen Gemeinden in den letzten drei Jahren geleisteten Beiträge.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 52 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 10. März 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

- Primarschulgemeinde Bachs am
- Primarschulgemeinde Boppelsen am
- Politische Gemeinde Buchs am
- Politische Gemeinde Dällikon am
- Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon am
- Primarschulgemeinde Dielsdorf am
- Primarschulgemeinde Neerach am
- Primarschulgemeinde Niederglatt am
- Politische Gemeinde Niederhasli am
- Politische Gemeinde Oberglatt am
- Politische Gemeinde Otelfingen am
- Primarschulgemeinde Regensberg am
- Primarschulgemeinde Rümlang am
- Primarschulgemeinde Stadel am
- Primarschulgemeinde Steinmaur am
- Primarschulgemeinde Weiach am
- Vereinigte Schulgemeinde Wehntal am
- Sekundarschulgemeinde Dielsdorf am
- Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt-Hofstetten am
- Sekundarschulgemeinde Otelfingen am
- Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt am
- Sekundarschulgemeinde Stadel am

Die Präsidentin:

[UNTERSCHRIFT]

Yvonne Bopp Boller

Die Sekretärin:

[UNTERSCHRIFT]

Rosmarie Widmer

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

b) Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Statutenrevision des Sonderpädagogischer Schulzweckverbands Dielsdorf (SPZ) per 1. Januar 2019 zu genehmigen.

Der Antrag des Gemeinderates lag im Gemeindehaus (Schalter Einwohnerkontrolle) während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Weisung zur Gemeindeversammlung konnten von der Gemeindegewebseite www.buchs-zh.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden. Der Antrag wird noch einmal aufgelegt.

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission des SZV wird aufgelegt. Ein Vorlesen der Stellungnahme wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

c) Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Gemeinderat Beat Vogt erläutert.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Eine Beratung wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Statutenrevision des Sonderpädagogischer Schulzweckverbands Dielsdorf (SZV) per 1. Januar 2019 wird genehmigt.

7. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

Es sind keine Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes eingegangen.

Schluss der Versammlung

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass damit die Gemeindeversammlung am Schluss angeht. Er erkundigt sich, ob jemand etwas gegen die Versammlungsführung oder die Durchführung der Abstimmungen einzuwenden habe. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall ist und verweist auf die Rechtsmittel zur Gemeindeversammlung.

Mit dem Aussprechen des Dankes für das Interesse und der aktiven Mitwirkung schliesst er die heutige Gemeindeversammlung.

Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnet die Versammlungsvorsteherchaft:

Thomas Vacchelli, Gemeindepräsident

Urs Tanner, Gemeindeschreiber

Patrick François Gsell, Stimmzähler

Urs Kobler, Stimmzähler

Gemeinderat Buchs - Jahresziele 2018

Präsidiales

- Umsetzung der Einheitsgemeinde 2015-2018
- Entwicklung Flughafen Monitoring
- Buchs „2030“ Ziele, Stossrichtungen und Massnahmen konkretisieren (Immobilienstrategie als integraler Bestandteil von Buchs 2030)

Bau + Werke

- Umsetzung Gemeindesaal inkl. Bibliothek und Nebenräumen
- Erschliessung Wasserquelle Bannhalden vorantreiben
- Überarbeitung der Richt- und Nutzungsplanung inkl. BZO 2016-2018
- Sanierung/Ausbau Kläranlage ARA Furthof (4. Ausbaustufe)

Bildung

- Abschluss der Sanierung und Erweiterung Schulhaus Zihl Trakt 2, inkl. Bauabrechnung 2016-2018
- Neue Schulraumplanung inkl. Szenarien für Schulanlage Zwingert

Finanzen / Liegenschaften

- Umsetzung HRM2 2018

Sicherheit

- Massnahmen an der Dielsdorferstrasse und an der Krähstelstrasse

Soziales

- Beschäftigungsprogramm „Integra“ weiterführen
- Förderung der Integration

Buchs Finanz- und Aufgabenplan 2017 - 2021

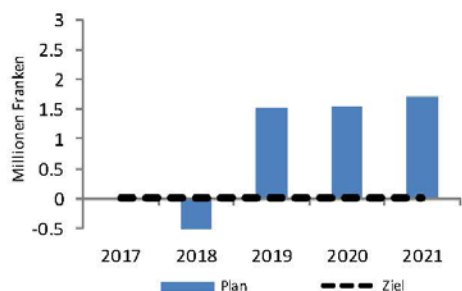
28.9.2017

Zusammenfassung

Auch nach Realisierung der grossen Investitionen dürfte die Rechnung in den nächsten Jahren ausgeglichen abschliessen. Wenn wieder mehr Ressourcenausgleich eingeht und die, mit der neuen Rechnungslegung (HRM2 ohne Restatement), geringeren Abschreibungen zu einer Aufwandsenkung führen kann die Rechnung ab 2019 gut ausgeglichen werden. Weil die so erzielte Selbstfinanzierung trotzdem erst knapp durchschnittlich hoch ist, können die geplanten Investitionen bloss zu knapp zwei Dritteln selber finanziert werden. Der Rest führt zu einer Aufnahme von ca. 15 Mio. Franken Schulden. Davon ist rund die Hälfte auf die Haushaltdefizite der Gebührenhaushalte zurückzuführen. Aufgrund der aktuell deutlich überdurchschnittlich hohen Substanz können die Schulden verkraftet werden. Dies bestätigen ein Nettovermögen von 23 Mio. Franken und ein Eigenkapital von 47 Mio. Franken am Ende der Planung. Unter diesen Voraussetzungen dürfte die Steuerbelastung für die nächsten Jahre auf stabilem Niveau bleiben. Weil in den nächsten Jahren der Kant. Mittelwert wahrscheinlich weiter ansteigt, könnte sich die steuerliche Attraktivität leicht verbessern. Bei den Gebührenhaushalten kann noch mit stabilen Tarifen gerechnet werden, langfristig sind bei Wasser und Kabelnetz Verbesserungen nötig.

Ausgleich Erfolgsrechnung

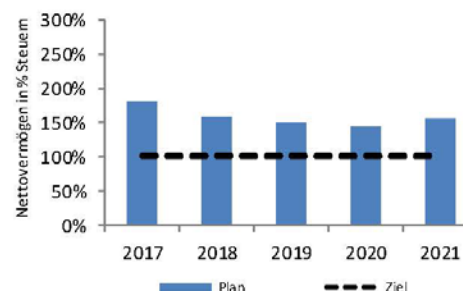
Steuerhaushalt



Mittelfristig dürfte der Ausgleich der Erfolgsrechnung gut möglich sein. Ab 2019 zeigen sich Ertragsüberschüsse von jährlich ca. 1,5 Mio. Franken.

Solide Vermögenssituation

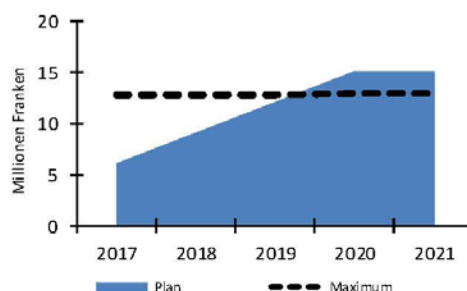
Steuerhaushalt



Nach Abschluss der grossen Investitionen im 2018 dürfte sich das Nettovermögen stabilisieren. Es liegt mit ca. 150 - 160 Steuerprozent deutlich über der 100 %-Grenze.

Begrenzung Verschuldung

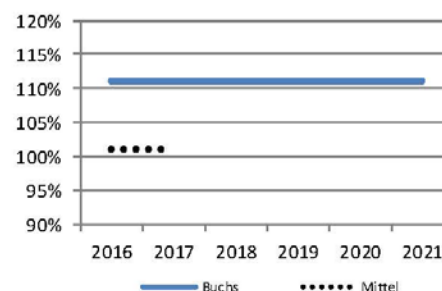
Gesamthaushalt



Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bis 2019 im Steuerhaushalt und danach in den Gebührenhaushalten (vor allem Abwasser) deutlich unter 100 %. Deshalb müssen Schulden von ca. 15 Mio. Franken gemacht werden. Dies liegt am Ende der Planung ca. 2 Mio. Franken über dem Maximum.

Steuerfussniveau

Steuerhaushalt



Ein stabiler Steuerfuss dürfte ungefähr zehn Prozentpunkte über dem tendenziell weiter steigenden Mittelwert liegen.

Finanzpolitische Ziele

Der Finanzhaushalt soll sich in den nächsten Jahren an folgenden Zielgrössen ausrichten:

Ausgleich Erfolgsrechnung

Zwischenzeitlich entstehende Aufwandüberschüsse können dem Eigenkapital belastet werden, mittelfristig ist stets eine ausgeglichene Erfolgsrechnung anzustreben. Der ordentliche Deckungsbeitrag (Selbstfinanzierung ohne Grundstückgewinnsteuern und Buchgewinne) sollte nicht unter Null sinken. Vorübergehend kann eine Steuerfusserhöhung in Betracht gezogen werden. Angestrebt wird eine Entwicklung im Rahmen des kantonalen Mittelwertes.

Messgrösse

1. Ergebnis Erfolgsrechnung
2. Steuerfuss vs. Mittelwert

Solide Vermögenssituation

Der Steuerhaushalt verfügt über eine hohe Substanz die grundsätzlich beibehalten werden soll. Das Nettovermögen kann für Gemeindebauten genutzt werden, muss aber langfristig bei einem soliden Niveau von 100 Steuerprozent erhalten bleiben.

Messgrösse

Nettovermögen bei 100 Steuerprozent

Begrenzung Verschuldung

Zur Finanzierung von Investitionen können Phasen mit einer Zunahme der verzinslichen Schulden resultieren. Um künftige Generationen nicht mit hohen Schulden zu belasten, sollen die verzinslichen Schulden im Gesamthaushalt nie mehr als 2'000 Franken je Einwohner betragen. Für 2021 beträgt der Maximalwert somit ca. 13 Mio. Franken. Droht eine Überschreitung des Maximums ist ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 % nötig, was geringere Investitionen oder eine höhere Selbstfinanzierung erfordert.

Messgrösse

Verzinsliche Schulden maximal 2'000 Franken je Einwohner

Durchsetzung kostendeckende Verursacherfinanzierung

Die Gebühren der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe (Kabelnetzanlage, Wasser, Abwasser, Abfall) werden unter Berücksichtigung der Kapitalfolgekosten festgesetzt und dem Verursacher belastet.

Messgrösse

Stand Spezialfinanzierungskonto

Sollten sich wichtige Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Technik so verändern, dass von anderen Planungsannahmen ausgegangen werden muss, wird mit einer Anpassung der Ziele oder anderen geeigneten Massnahmen reagiert.

Massnahmen

Im aktuellen Plan werden die Ziele mehrheitlich erreicht und trotzdem zeigt sich Handlungsbedarf. Die Erfolgsrechnung zeigt am Ende der Planung zwar Überschüsse von ca. 1,5 Mio. Franken. Weil die Selbstfinanzierung aber erst auf knapp durchschnittlich hohem Niveau liegt und die Schulden am Ende der Planung 2 Mio. Franken über der Obergrenze liegen, muss alles daran gesetzt werden, dass die Abschlüsse mindestens die prognostizierten Werte erreichen. Würden schlechtere Werte erzielt, müsste das bereits effektive Kostenmanagement noch strenger durchgezogen oder der Steuerfuss höher angesetzt werden.

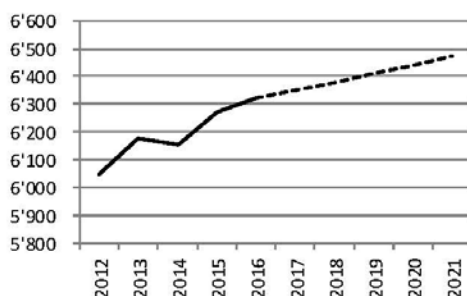
Sollte der Anstieg der Verschuldung vermindert werden, müsste das Investitionsprogramm noch konsequenter priorisiert werden. Nicht unbedingt notwendige Projekte sind auf später zu verschieben. Ausserdem könnten Veräusserungen von nicht benötigten, unrentablen Vermögenswerten geprüft bzw. vorgezogen werden.

Mit der Einführung von HRM2 per 1.1.2019 dürfte die Abschreibungsbelastung tiefer ausfallen. Wird dies als zusätzlicher Spielraum interpretiert, könnte der Finanzhaushalt rasch aus dem Gleichgewicht geraten. Haushaltsaldo (Selbstfinanzierung und Investitionen) sowie Schulden und Liquidität sind durch HRM2 nicht betroffen, die finanzstrategischen Herausforderungen haben sich nicht wesentlich verändert.

Planungsgrundlagen

Die globale Konjunktur verzeichnete in der zweiten Jahreshälfte 2016, gestützt von robusten privaten Konsumausgaben und einer in vielen Ländern expansiveren Fiskalpolitik, deutliche Zuwächse. Viele Indikatoren deuten auf eine steigende Zuversicht in den entwickelten Volkswirtschaften hin. Mit diesen Aussichten sollte sich die Nachfrage nach Schweizer Gütern und Dienstleistungen verhalten positiv entwickeln. Die Importe dürften im Windschatten der stärkeren Exportentwicklung ebenfalls wachsen. Insgesamt kann mit einer etwas optimistischeren Einschätzung der Wirtschaftsentwicklung gerechnet werden. Aufgrund der schleppenden Arbeitsmarktentwicklung und der tiefen Teuerung im vergangenen Jahr bleibt die Lohnentwicklung schwach. Zusammen mit dem anhaltend starken Franken ist im Inland in der nächsten Zeit kein breiter Teuerungsdruck auszumachen. Die tiefen Zinsen im Euroraum stehen weiterhin einer Reduktion der negativen Kurzfristzinsen in der Schweiz im Weg. Die Langfristzinsen dürften aber schon im nächsten Jahr in den positiven Bereich ansteigen. Grössere Risiken liegen bei unvorhersehbaren Verwerfungen an den Finanzmärkten, der unsichereren globalen Sicherheitslage (inkl. Migration), dem Verhältnis der Schweiz zu anderen Staaten und grossen Schwankungen der Rohstoffpreise.

Einwohnerprognose



Aufgrund der Einwohnerprognose und der Analyse der Altersstruktur rechnet der Plan mit einer höheren Schüler- und Klassenzahl.

Finanzausgleich

Mit einer Steuerkraft von ca. 65 % vom Mittelwert können Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich (aktuell bis 95 %) erwartet werden. Entsprechend hängen die gesamthaft verfügbaren Mittel massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft ab. Bei der geplanten Umsetzung der Lü16 muss ab 2019 mit tieferen Grenzen für Zuschüsse bzw. Abschöpfungen gerechnet werden.

Anspruch auf demografischen bzw. geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich besteht nicht.

Einführung neue Rechnungslegung (HRM2) per 1.1.2019

Ab 2019 wird eine lineare Abschreibungsquote berechnet, eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement) ist nicht berücksichtigt. Der Ressourcenausgleich ist abgegrenzt.

Planungsgremium

Die bewährte Finanz- und Aufgabenplanung wurde vom Gemeinderat unter Beizug des externen Finanzberaters M. Lehmann, Zürich im rollenden Sinne überarbeitet. Sie zeigt in einer rechtlich unverbindlichen Form die mutmassliche finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre auf. Der Planungsprozess umfasst drei Phasen: Analyse der vergangenen Jahre, Finanzpolitisches Ziel und Blick in die Zukunft (Prognosen, Investitionsprogramm nach Prioritäten, Steuerplan, Aufgabenplan, Planerfolgsrechnung und -bilanz, Geldflussrechnung, Kennzahlen). Einmal jährlich werden die Ergebnisse in einer Dokumentation zusammengefasst.

Aussichten Steuerhaushalt

Mittelflussrechnung (2017 - 2021)

Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	11'933
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-20'195
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	-8'262
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	-
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-8'262

Kennzahlen

Nettovermögen (31.12.2021)	Fr./Einw.	3'616
Eigenkapital (31.12.2021)	Fr./Einw.	7'277
Selbstfinanzierungsgrad (2017 - 2021)		59%

Grosse Investitionsvorhaben

Verwaltungsvermögen

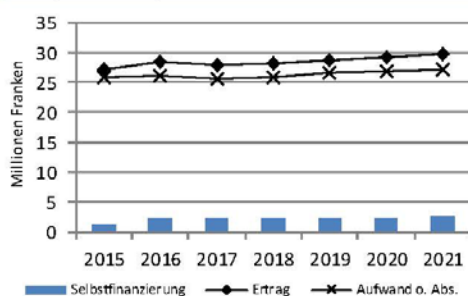
- Schulanlage Zühl, Sanierung und Ausbau
- Gemeindesaal
- Diverse Strassensanierungen

Finanzvermögen

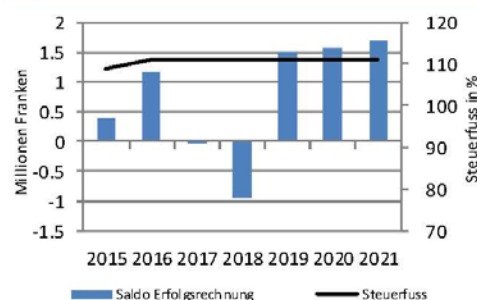
- keine

Bei anhaltend tiefen Werten für die Teuerung und positivem Wirtschaftswachstum bestehen grundsätzlich gute Voraussetzungen für eine ansprechende Entwicklung im Haushalt. Zusammen mit steigenden Bevölkerungszahlen kann mit zunehmenden Erträgen gerechnet werden. Aufwandseitig dürften etwas tiefere Nettokosten für Soziales anfallen hingegen werden Präsidiales, Bauabteilung, Feuerwehr, Forst etc. teurer. Geringere Grundstückgewinnsteuern sowie weniger Baugebühren bringen eine Verknappung mit sich. Die Einführung von HRM2 per 2019 dürfte einen Rückgang der Abschreibungen (1,5 Mio.) mit sich bringen. Am Ende der Planung kann bei stabilem Steuerfuss von Ertragsüberschüssen über 1 Mio. Franken ausgegangen werden. Das Eigenkapital macht 47 Mio. Franken aus. Die Zunahme ist auf die kumulierten Ergebnisse (+ 4 Mio.) zurückzuführen. Eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens wurde nicht berücksichtigt. Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei 12 Mio. Franken, womit die vergleichsweise durchschnittlich hohen Investitionen von 20 Mio. Franken zu 59 % selber finanziert werden können. So wird das Nettovermögen abgebaut, es beträgt am Ende der Planung 23 Mio. Franken, was einer hohen Substanz entspricht.

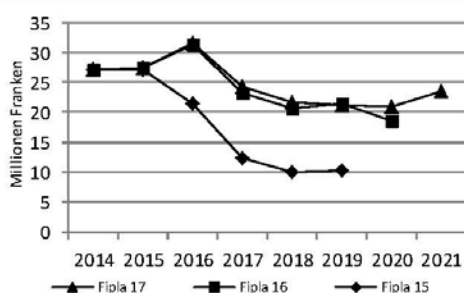
Erfolgsrechnung



Ergebnis + Steuerfuss



Entwicklung Nettovermögen



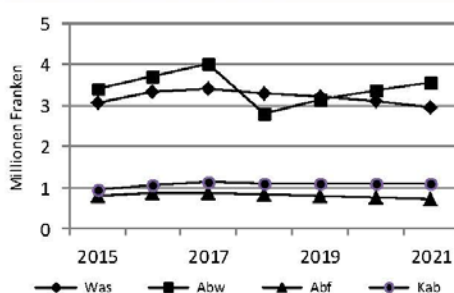
Gegenüber der letztjährigen Planung haben sich die Aussichten in der Erfolgsrechnung gut bestätigt. Aufgrund des Abschlusses 2016 wird mit etwas tieferen Aufwendungen für Soziales gerechnet und die Liegenschaftenerträge sind ab 2018 höher.

Das Investitionsvolumen ist ähnlich hoch wie in der Planung vor Jahresfrist. Das am Ende der Planung etwas höhere Nettovermögen ist somit auf die bessere Selbstfinanzierung zurückzuführen.

Aussichten Gebührenhaushalte

Mittelflussrechnung (2017 - 2021)		Was	Abw	Abf	Kab
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	-338	2'190	-102	259
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-1'170	-7'066	-90	-1'320
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-1'508	-4'876	-192	-1'061
Kennzahlen					
Spezialfinanzierung (31.12.2021)	1'000 Fr.	2'947	3'542	741	1'084
Kostendeckungsgrad (2021)		85%	115%	95%	98%
Selbstfinanzierungsgrad (2017 - 2021)		-29%	31%	-113%	20%
Gebührenertrag (2021)	Fr./Einw.	100	180	107	76

Entwicklung Spezialfinanzierung



Entwicklung Benutzungsgebühr

Bereich	Tendenz	Bemerkung
Wasser	stabil	-
Abwasser	stabil	Hohes Haushaltdefizit
Abfall	stabil	-
Kabelnetz	stabil	-

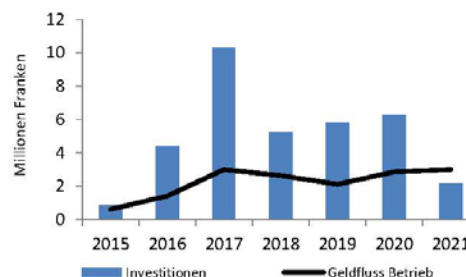
Je nach Überführung der Restbuchwerte unter HRM2 könnten sich die Abschreibungsquoten ab 2019 noch deutlich verändern. Selbstfinanzierung, Nettoinvestitionen und Haushaltsaldo sind davon aber nicht betroffen.

Finanzierung Gesamthaushalt

Geldflussrechnung

(in Millionen Franken)

Liquide Mittel (1.1.2017)		5.4
Geldfluss betriebliche Tätigkeit		13.6
Geldfluss Investitionstätigkeit		
- Verwaltungsvermögen	-29.8	
- Finanzvermögen	-	-29.8
Geldfluss Finanzierungstätigkeit		
- Rückzahlung Schulden	-	
- Neuaufnahme Schulden	15.0	
- Veränderung Anlagen	-	15.0
Veränderung Liquide Mittel		-1.2
Liquide Mittel (31.12.2021)		4.1
KK, kurz-/lfr. Anlagen per 31.12.2021		0.6
Schulden inkl. KK per 31.12.2021	0.5%	15.0

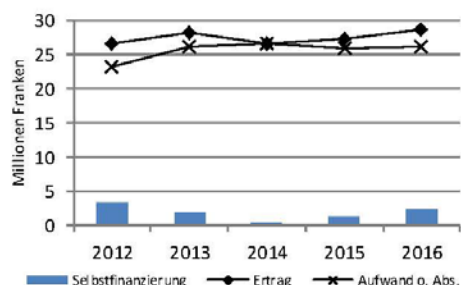


Aus der Erfolgsrechnung wird mit einem Mittelzufluss von 14 Mio. Franken gerechnet. Zusammen mit Investitionen von 30 Mio. Franken ergibt sich ein Mittelbedarf von 16 Mio. Franken. Die Finanzierung geschieht zum kleinsten Teil aus der bestehenden Liquidität und durch Aufnahme verzinslicher Schulden von 15 Mio. Franken. Mit einer Durchschnittsverzinsung von 0,5 % kann vom sehr tiefen Zinsniveau profitiert werden, es wird aber auch ein hohes Zinssatzänderungsrisiko eingegangen.

Die vergangenen Jahre (2012 - 2016)

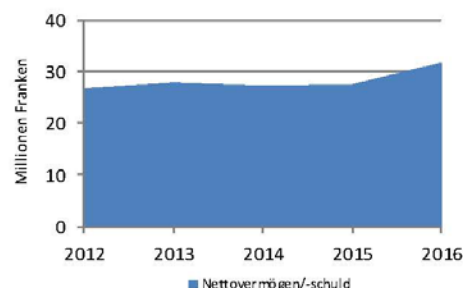
Erfolgsrechnung

Steuerhaushalt



Nettovermögen

Steuerhaushalt



Auf den Kostenschub im 2013 (Bildung, Soziales, Pflegefinanzierung) folgte eine Stabilisierung der Aufwendungen. Mit weiter ansteigender Einwohnerzahl konnte die grundsätzlich hohe Effizienz gut gehalten werden. Weil die Erträge zugenommen haben (inkl. Steuerfusserhöhung), hat sich die Rechnung wieder verbessert. Für die vergangenen fünf Jahre steht im Steuerhaushalt den vergleichsweise eher tiefen Nettoinvestitionen von 10 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von 9 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 88 % entspricht. Unter Berücksichtigung der Nettoinvestitionen im Finanzvermögen (-0,5 Mio.) resultierte ein Haushaltsdefizit von 1 Mio. Franken. Das Nettovermögen beträgt per Ende 2016 32 Mio. Franken. Das ist im Vergleich mit den Zürcher Gemeinden ein sehr hoher Wert für die Substanz. Die Gesamtsteuerbelastung hat in den vergangenen Jahren um sieben Prozentpunkte zugenommen (Mittelwert + 2 %). Die laufenden Aufwendungen sind für das Rechnungsjahr 2016 gesamthaft auf eher tiefem Niveau. Einzelne Positionen zeigen überdurchschnittliche Werte¹: Primarschule und Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe.

Mit 2 Mio. Franken liegt die Selbstfinanzierung im 2016 1 Mio. Franken höher als im Vorjahr. Mit einem einmaligen Buchgewinn und höheren Steuererträgen (inkl. Steuerfusserhöhung und Grundstückgewinnsteuern) konnte der tiefere Ressourcenausgleich gut kompensiert werden. Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (8,3 %) liegt auf knapp durchschnittlich hohem Niveau. Mit dem Abschluss 2016 beträgt die Steuerkraft ca. 70 % vom kant. Mittelwert, dadurch besteht eine hohe Abhängigkeit vom Ressourcenausgleich. Durch den Rückgang der Steuerkraft dürften künftig merklich höhere Zahlungen von Ressourcenausgleich eingehen.

Bei allen Gebührenhaushalten werden hohe Kostendeckungsgrade (> 100 %) mit positivem Nettovermögen ausgewiesen, das entspricht einer (zu?) komfortablen Situation.

Mittelflussrechnung (2012 - 2016)		Steuern	Gebühren	Total
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	8'937	2'861	11'798
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-10'156	-2'307	-12'463
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	-1'219	554	-665
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	514	-	514
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-705	554	-151
Kennzahlen				
Nettovermögen (31.12.2016)	Fr./Einw.	5'010	1'100	6'110
Eigenkapital (31.12.2016)	Fr./Einw.	6'850	1'421	8'271
Selbstfinanzierungsgrad (2012 - 2016)		88%	124%	95%

¹ Jährlicher Aufwand mehr als 50 Franken/Einwohner höher als Mittelwert

Finanz- und Aufgabenplan 2017 - 2021

Politische Gemeinde

	Seite
	F
Prognosewerte	
Gemeindeentwicklung (Bevölkerung, Schülerzahl)	1
Regionalisierte Bevölkerungsprognose	1
Konjunkturelle Entwicklung (BIP, Teuerung, Zinsen)	1
Eckwerte und besondere Einflüsse	1
Übersichten	
Steuerhaushalt (Polit. Gemeinde und Schule)	2
Gebührenhaushalte	3
Wasserwerk	4
Abwasserbeseitigung	5
Abfallwirtschaft	6
Kabelnetz	7
Gesamthaushalt (Steuer- und Gebührenhaushalte)	8
Spezialauswertungen (Ist vs. 2 Planjahre)	
Haushaltsaldo und Geldflussrechnung	9
Spezifische Kosten (inkl. Bevölkerung, Schülerzahl und Konjunktur)	10
Detailprognosen	
Investitionsprogramm mit Prioritäten	11
Steuerplan (Direkte Steuern und Grundstückgewinnsteuern)	17
Finanzausgleich (Ressourcen- und Sonderlastenausgleich)	18
Aufgabenplan	20
Hochrechnung Erfolgsrechnung erstes Planjahr	21
Erfolgsrechnung alle Planjahre	22
Geldflussrechnung (mit Fälligkeiten, Neuaufnahmen und Konditionen)	23
Planbilanz	24
Finanzwirtschaftliche Kennzahlen (inkl. Haushaltgleichgewicht)	25
Wichtige Änderungen im Umfeld (Steuergesetz etc.)	26
Katalog möglicher Korrekturmassnahmen	27

Finanz- und Aufgabenplanung 2017 - 2021 Definitive Variante

28.09.2017

Gemeindeentwicklung	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bevölkerung ¹⁾						
Buchs	6'320	6'350	6'380	6'410	6'440	6'470
Schülerzahlen ²⁾						
- Kindergarten	128	117	122	137	137	138
- Primarschule	373	382	389	384	392	388
Total	501	499	511	521	529	526

¹⁾ zivilrechtlicher Wohnsitzbegriff

²⁾ Beginn Schuljahr, gem. Bista, ohne externe Schüler

Quelle: Bevölkerung = Input Gemeinde, Schülerzahlen = Hochrechnung swissplan.ch

Regionalisierte Bevölkerungsprognose (Auszug) Eigene Wachstumsprognose in % Stat. Amt 45%

Prognosen für den Bezirk Dielsdorf	2016 - 2020		2016 - 2030	
	Periode	p.a.	Periode	p.a.
Bevölkerungsentwicklung				
- Einwohnerzuwachs gesamthaft	4.2%	1.1%	13.9%	1.0%
Prozentuale Veränderung Bevölkerungsanteil nach Altersgruppen				
- bis 19 Jahre (Schulalter)	-0.5%	-0.1%	-0.1%	0.0%
- 20 - 64 Jahre (Erwerbsfähigkeit)	-2.1%	-0.5%	-8.6%	-0.6%
- über 65 Jahre (Pensionsalter)	9.6%	2.4%	36.9%	2.6%
Prozentuale Veränderung Ausländeranteil	2.2%	0.5%	7.3%	0.5%

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, Juni 2017

Konjunkturelle Entwicklung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Mittel 17/21
Bruttoinlandprodukt (BIP) ³⁾	1.3%	1.3%	2.1%	2.0%	1.9%	1.8%	1.8%
Teuerung ⁴⁾	-0.4%	0.3%	0.3%	0.5%	0.8%	1.0%	0.6%
Zins 10-jährige Bundesobligation ⁴⁾	-0.4%	-0.1%	0.0%	0.2%	0.5%	0.7%	0.3%
Zins 3-monatige Euro-Franken ⁴⁾	-0.7%	-0.7%	-0.7%	-0.5%	-0.3%	0.0%	-0.4%

³⁾ Veränderung gegenüber Vorjahr

⁴⁾ Jahresdurchschnitt

Quelle: - 2018 Konjunkturprognose KOF, 23. Juni 2017; ab 2019: KOF Consensus Forecast

Eckwerte	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Mittel 17/21
Nominales BIP	0.9%	1.6%	2.4%	2.5%	2.7%	2.8%	2.4%
Jährliche Bevölkerungszunahme	0.8%	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%
Bevölkerung und Teuerung	0.4%	0.8%	0.8%	1.0%	1.2%	1.4%	1.0%
Bevölkerung und nominales BIP	1.7%	2.1%	2.9%	3.0%	3.1%	3.2%	2.9%

Besondere Einflüsse

Planerische Entscheide keine unberücksichtigten Einflüsse absehbar
Lokale Industrie do.
Bedeutende Steuerzahler do.

Startsitzung Planungsprozess Montag, 29. Mai 2017

Finanz- und Aufgabenplanung 2017 - 2021

Definitive Variante

28.09.2017

Steuerhaushalt		2017	2018	2019	2020	2021	5-Jahres-Total						
Haushaltsaldo (1'000 Fr.)													
Selbstfinanzierung	1)	2'378	2'259	2'276	2'431	2'588	11'933						
Nettoinvestitionen VV		-9'780	-4'905	-2'805	-2'495	-210	-20'195						
Veränderung Nettovermögen		-7'402	-2'646	-529	-64	2'378	-8'262						
Nettoinvestitionen FV		-	-	-	-	-	-						
Haushaltüberschuss/-defizit		-7'402	-2'646	-529	-64	2'378	-8'262						
1) ohne FK-Fonds													
Erfolgsrechnung (1'000 Fr.)		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Veränderung p.a.			
Aufwendungen und Erträge		25'270	7'385	25'703	7'311	26'268	7'436	26'602	7'541	26'944	7'645	1.6%	0.9%
Fiskalbereich		94	13'808	80	13'481	75	13'885	75	14'297	75	14'739	-5.4%	1.6%
Grundstückgewinnsteuern			1'000		900		500		500		500		-15.9%
Direkter Finanzausgleich	2)		4'965		5'541		5'984		5'931		5'851		4.2%
Abschreibungen VV		2'390		3'213		762	1	884	1	897	1	-21.7%	
Interne Verrechnungen		1'086	1'086	2'598	2'598	857	857	872	872	890	890	-4.8%	-4.8%
Finanzaufwand/-ertrag		193	778	159	968	167	981	170	1'009	169	1'042	-3.3%	7.6%
Buchgewinne/-verluste													
EK-Fonds, Aufwertungen VV													
Ao Aufwand/Ertrag													
Total		29'033	29'021	31'753	30'799	28'129	29'643	28'604	30'151	28'975	30'667		5-Jahres-Total
Rechnungsergebnis		-12		-954		1'514		1'547		1'692			3'788
Abschreibungen		2'390		3'213		762		884		897			8'145
EK-Fonds, Aufwertungen VV, Ao A/E		-		-		-		-		-			-
Selbstfinanzierung	1)	2'378		2'259		2'276		2'431		2'588			11'933
Steuerfuss		88%		88%		88%		88%		88%			
Einfacher Staatssteuerertrag		13'400		13'700		14'095		14'518		14'972			2.8%
2) konsolidierter Wert													
Gestufferter Erfolgsausweis (1'000 Fr.)		Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	5-Jahres-Total			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-596		-1'763		700		708		819			-132
Ergebnis aus Finanzierung		585		809		814		839		873			3'920
Ausserordentliches Ergebnis		-		-		-		-		-			-
Rechnungsergebnis		-12		-954		1'514		1'547		1'692			3'788
Investitionsrechnung (1'000 Fr.)		Netto	Netto	Netto	Netto	Netto	Netto	Netto	Netto	5-Jahres-Total			
Verwaltungsvermögen (VV)		9'780		4'905		2'805		2'495		210			20'195
Finanzvermögen (FV)		-		-		-		-		-			-
Bilanz (1'000 Fr.)		Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Veränderung 5 J.	
Finanzvermögen		42'593		42'967		42'770		42'239		42'937		1%	
Verwaltungsvermögen	3)	19'023		20'715		22'758		24'370		23'683		24%	
Fremdkapital			18'334		21'353		21'685		21'219		19'538	7%	
Eigenkapital			43'282		42'329		43'843		45'390		47'082	9%	
Total		61'616	61'616	63'682	63'682	65'528	65'528	66'609	66'609	66'620	66'620	8%	
Nettovermögen/-schuld		24'259		21'614		21'085		21'020		23'399			
3) inkl. passivierte Investitionsbeiträge													
Kennzahlen							Periode						
Selbstfinanzierungsanteil		8.5%		8.0%		7.9%		8.3%		8.7%	↘	8.3% ø	
Selbstfinanzierungsgrad		24%		46%		81%		97%		1233%	↗	59% 5 Jahre	
Zinsbelastungsanteil		0.3%		0.2%		0.3%		0.3%		0.3%	↗	0.3% ø	
Nettovermögen/-schuld (Fr./E)		3'820		3'388		3'289		3'264		3'616	↗	3'476 ø	

Finanz- und Aufgabenplanung 2017 - 2021 Definitive Variante 28.09.2017

Gebührenhaushalte	2017	2018	2019	2020	2021	
Haushaltsaldo (1'000 Fr.)						5-Jahres-Total
Selbstfinanzierung	685	365	351	321	286	2'008
Nettoinvestitionen VV	-527	-346	-3'019	-3'787	-1'967	-9'646
Haushaltüberschuss/-defizit	158	19	-2'668	-3'466	-1'681	-7'638

Erfolgsrechnung, exkl. MWST (1'000 Fr.)	Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag		Veränderung p.a.	
	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018		
Aufwendungen und Erträge	2'594	3'144	2'865	3'196	2'892	3'207	2'919	3'217	2'946	3'228			3.2%	0.7%
Aufwertungen VV														
Einnahmenüberschuss IR		100												>-50%
Zinsaufwand/-ertrag	11	46	12	46	5	40	19	41	37	42			34.8%	-2.4%
Abschreibungen VV	255		1'727		207	68	357	112	432	122				14.0%
Veränderung Spezialfinanzierung	430			1'362	338	126	231	155	165	188				
Total	3'290	3'290	4'604	4'604	3'441	3'441	3'525	3'525	3'580	3'580				5-Jahres-Total
Rechnungsergebnis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				-
Abschreibungen/Aufwertungen	255		1'727		139		245		309					2'676
Einlage/Entnahme Spezialfinanzierung	430		-1'362		212		76		-23					-668
Selbstfinanzierung	685	365	351	321	286									2'008

Eckwerte	2017	2018	2019	2020	2021	5 Jahre
Kostendeckungsgrad	115%	70%	107%	102%	99%	96%
Eigenfinanzierungsgrad	100%	100%	100%	100%	92%	

Investitionsrechnung (1'000 Fr.)	Aus		Ein		Aus		Ein		Aus		Ein		5-Jahres-Total
	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	
Investitionen VV	917	390	620	274	4'657	1'638	5'142	1'355	2'346	379			
Nettoinvestitionen VV	527	346	3'019	3'787	1'967								9'646

Bilanz (1'000 Fr.)	Aktiven		Passiven		Aktiven		Passiven		Aktiven		Passiven		Veränderung 5 J.
	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	
Verwaltungsvermögen (VV)	1)	2'299		917		3'798		7'340		8'997			291%
Fremdkapital	2)		-7'112		-7'131		-4'463		-997		684		-110%
Spezialfinanzierung			9'411		8'049		8'261		8'336		8'313		-12%
Total		2'299	2'299	917	917	3'798	3'798	7'340	7'340	8'997	8'997		291%
Nettovermögen/-schuld		7'112		7'131		4'463		997		-684			

1) inkl. passivierte Investitionsbeiträge
2) implizite Schuld bzw. Guthaben (-) gegenüber Steuerhaushalt

Kennzahlen	Periode					Veränderung
	2017	2018	2019	2020	2021	
Selbstfinanzierungsanteil	21.5%	11.3%	10.8%	9.8%	8.8%	→ 12.4% ø
Selbstfinanzierungsgrad	130%	106%	12%	8%	15%	↑ 21% 5-Jahre
Zinsbelastungsanteil	-1.1%	-1.1%	-1.1%	-0.7%	-0.2%	↑ -0.8% ø
Nettovermögen/-schuld (Fr./E)	1'120	1'118	696	155	-106	↑ 597 ø

Finanz- und Aufgabenplanung 2017 - 2021

Definitive Variante

28.09.2017

Wasserwerk	2017	2018	2019	2020	2021	5-Jahres-Total
Haushaltssaldo (1'000 Fr.)						
Selbstfinanzierung	59	-84	-93	-104	-117	-338
Nettoinvestitionen VV	-	-50	-220	-680	-220	-1'170
Haushaltüberschuss/-defizit	59	-134	-313	-784	-337	-1'508

Erfolgsrechnung, exkl. MWST (1'000 Fr.)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Veränderung p.a.
Eigene Aufwendungen und Erträge	392	91	443	91	446	91	449	92	452	92	0.6% 0.5%
Einkauf Wasser	367		388		396		405		413		2.1%
Gebührenertrag		610		640		642		643		645	1.4%
Aufwertungen VV											
Einnahmenüberschuss IR		100									>-50%
Zinsaufwand/-ertrag		17		16	0	17	1	16	5	15	-2.4%
Abschreibungen VV			5		12	8	28	11	34	13	
Veränderung Spezialfinanzierung	59			89		97		121		138	
Total	818	818	836	836	854	854	882	882	903	903	5-Jahres-Total
Rechnungsergebnis	-		-		-		-		-		-
Abschreibungen/Aufwertungen	-		5		4		17		21		47
Einlage/Entnahme Spezialfinanzierung	59		-89		-97		-121		-138		-385
Selbstfinanzierung	59		-84		-93		-104		-117		-338

Eckwerte und Gebührenplanung	2017	2018	2019	2020	2021	5 Jahre
Kostendeckungsgrad	108%	89%	89%	86%	85%	91%
Eigenfinanzierungsgrad	100%	100%	100%	100%	100%	
Zinssatz interne Verzinsung	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	relevant f/p.a.
Kalkulatorische Menge (1'000 m ³)	610	640	642	643	645	0.2% 0.5%
Gebührensatz (Fr./m ³)	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	M

Investitionsrechnung (1'000 Fr.)	Aus	Ein	Aus	Ein	Aus	Ein	Aus	Ein	Aus	Ein	5-Jahres-Total
Investitionen VV	150	150	150	100	320	100	780	100	320	100	
Nettoinvestitionen VV	-		50		220		680		220		1'170

Bilanz (1'000 Fr.)	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Veränderung 5 J.
Verwaltungsvermögen (VV)	1)	-	45		261		924		1'123		
Fremdkapital	2)	-3'391	-3'257		-2'944		-2'161		-1'824		-46%
Spezialfinanzierung		3'391	3'302		3'205		3'085		2'947		-13%
Total		-	45	45	261	261	924	924	1'123	1'123	
Nettovermögen/-schuld		3'391	3'257		2'944		2'161		1'824		

1) inkl. passivierte Investitionsbeiträge
2) implizite Schuld bzw. Guthaben (-) gegenüber Steuerhaushalt

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	Periode
Selbstfinanzierungsanteil	8.2%	-11.2%	-12.4%	-13.8%	-15.5%	↓ -8.9% ø
Selbstfinanzierungsgrad	k.A.	-168%	-42%	-15%	-53%	↗ -29% 5 Jahre
Zinsbelastungsanteil	-2.4%	-2.1%	-2.2%	-2.0%	-1.4%	↗ -2.0% ø
Nettovermögen/-schuld (Fr./E)	534	511	459	336	282	↗ 424 ø

Finanz- und Aufgabenplanung 2017 - 2021

Definitive Variante

28.09.2017

Abwasserbeseitigung	2017	2018	2019	2020	2021	
Haushaltsaldo (1'000 Fr.)						5-Jahres-Total
Selbstfinanzierung	465	443	441	427	413	2'190
Nettoinvestitionen VV	-167	-276	-2'779	-2'697	-1'147	-7'066
Haushaltüberschuss/-defizit	298	167	-2'338	-2'270	-734	-4'876

Erfolgsrechnung, exkl. MWST (1'000 Fr.)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Veränderung p.a.
Eigene Aufwendungen und Erträge	286		360		362		365		367		0.6%
Beitrag an Zweckverband/IKA	360		359		363		367		371		1.1%
Gebührenertrag		750		775		777		779		780	1.0%
Grundgebühr		350		375		377		379		380	2.1%
Aufwertungen VV											
Einnahmenüberschuss IR											
Zinsaufwand/-ertrag	9	20	8	20	1	14	14	16	27	17	31.3% -4.1%
Abschreibungen VV	172		1'645		167	59	297	99	355	107	19.8%
Veränderung Spezialfinanzierung	293			1'202	334		230		165		
Total	1'120	1'120	2'372	2'372	1'227	1'227	1'272	1'272	1'285	1'285	5-Jahres-Total
Rechnungsergebnis	-		-		-		-		-		-
Abschreibungen/Aufwertungen	172		1'645		108		197		247		2'369
Einlage/Entnahme Spezialfinanzierung	293		-1'202		334		230		165		-180
Selbstfinanzierung	465		443		441		427		413		2'190

Eckwerte und Gebührenplanung	2017	2018	2019	2020	2021	5 Jahre
Kostendeckungsgrad	135%	49%	137%	122%	115%	97%
Eigenfinanzierungsgrad	100%	100%	100%	63%	57%	
Zinssatz interne Verzinsung	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	relevant E/p.a.
Kalkulatorische Menge (1'000 m ³)	395	408	409	410	411	0.2% 0.5%
Gebührensatz (Fr./m ³)	1.90	1.90	1.90	1.90	1.90	M
Kalkulatorische Menge (1'000 m ²)	1'591	1'705	1'713	1'721	1'729	0.5%
Gebührensatz (Fr./m ²)	0.22	0.22	0.22	0.22	0.22	M

Investitionsrechnung (1'000 Fr.)	Aus	Ein	Aus	Ein	Aus	Ein	Aus	Ein	Aus	Ein	5-Jahres-Total
Investitionen VV	387	220	430	154	4'297	1'518	3'932	1'235	1'406	259	
Nettoinvestitionen VV	167		276		2'779		2'697		1'147		7'066

Bilanz (1'000 Fr.)	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Veränderung 5 J.
Verwaltungsvermögen (VV)	1) 1'550		181		2'852		5'352		6'252		303%
Fremdkapital		2) -2'465		-2'632		-295		1'975		2'709	-210%
Spezialfinanzierung		4'015		2'813		3'147		3'377		3'542	-12%
Total	1'550	1'550	181	181	2'852	2'852	5'352	5'352	6'252	6'252	303%
Nettovermögen/-schuld		2'465		2'632		295		-1'975		-2'709	

1) inkl. passivierte Investitionsbeiträge
2) implizite Schuld bzw. Guthaben (-) gegenüber Steuerhaushalt

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	Periode
Selbstfinanzierungsanteil	41.5%	37.9%	37.8%	36.4%	35.1%	↑ 37.7% ø
Selbstfinanzierungsgrad	278%	161%	16%	16%	36%	↓ 31% 5 Jahre
Zinsbelastungsanteil	-1.0%	-1.0%	-1.1%	-0.1%	0.8%	→ -0.5% ø
Nettovermögen/-schuld (Fr./E)	388	413	46	-307	-419	↘ 24 ø

Finanz- und Aufgabenplanung 2017 - 2021

Definitive Variante

28.09.2017

Abfallwirtschaft						
Haushaltssaldo (1'000 Fr.)						5-Jahres-Total
2017	2018	2019	2020	2021		
Selbstfinanzierung	14	-27	-28	-30	-32	-102
Nettoinvestitionen VV	-	-	-	-90	-	-90
Haushaltüberschuss/-defizit	14	-27	-28	-120	-32	-192

Erfolgsrechnung, exkl. MWST (1'000 Fr.)												Veränderung p.a.	
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag			
Eigene Aufwendungen und Erträge	714	17	732	19	736	19	741	19	746	19		0.6%	0.5%
Gebührenertrag		707		682		685		688		692			-0.5%
Aufwertungen VV													
Einnahmenüberschuss IR													
Zinsaufwand/-ertrag	0	4	0	4	0	4	0	4	1	4		>50%	-0.7%
Abschreibungen VV	4		4		2		4		4				2.1%
Veränderung Spezialfinanzierung	10			30		30		34		36			
Total	728	728	736	736	738	738	746	746	751	751			5-Jahres-Total
Rechnungsergebnis	-		-		-		-		-				-
Abschreibungen/Aufwertungen	4		4		2		4		4				18
Einlage/Entnahme Spezialfinanzierung	10		-30		-30		-34		-36				-120
Selbstfinanzierung	14		-27		-28		-30		-32				-102

Eckwerte und Gebührenplanung						5 Jahre	
Kostendeckungsgrad	101%	96%	96%	95%	95%		97%
Eigenfinanzierungsgrad	100%	100%	100%	100%	100%		
Zinssatz interne Verzinsung	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	relevant	E/p.a.
Kalkulatorische Anzahl Haushalte	3'449	3'327	3'342	3'358	3'374	0.5%	0.5%
Gebührensatz (Fr./Haushalt)	205.00	205.00	205.00	205.00	205.00		M

Investitionsrechnung (1'000 Fr.)										5-Jahres-Total		
Aus		Ein		Aus		Ein		Aus		Ein		
Investitionen VV							90					
Nettoinvestitionen VV	-		-		-		90		-			90

Bilanz (1'000 Fr.)												Veränderung 5 J.	
Aktiven		Passiven		Aktiven		Passiven		Aktiven		Passiven			
Verwaltungsvermögen (VV)	1)	36		32		31		116		112			211%
Fremdkapital	2)		-835		-808		-780		-661		-629		-25%
Spezialfinanzierung			871		841		811		777		741		-15%
Total		36	36	32	32	31	31	116	116	112	112		211%
Nettovermögen/-schuld		835		808		780		661		629			

1) inkl. passivierte Investitionsbeiträge
2) implizite Schuld bzw. Guthaben (-) gegenüber Steuerhaushalt

Kennzahlen						Periode	
Selbstfinanzierungsanteil	1.9%	-3.8%	-4.0%	-4.2%	-4.4%	↓	-2.9% ø
Selbstfinanzierungsgrad	k.A.	k.A.	k.A.	-33%	k.A.	↑	-113% 5 Jahre
Zinsbelastungsanteil	-0.5%	-0.6%	-0.6%	-0.5%	-0.5%	↑	-0.5% ø
Nettovermögen/-schuld (Fr./E)	131	127	122	103	97	↗	116 ø

Finanz- und Aufgabenplanung 2017 - 2021

Definitive Variante

28.09.2017

Kabelnetz		2017	2018	2019	2020	2021	5-Jahres-Total	
Haushaltssaldo (1'000 Fr.)								
Selbstfinanzierung		147	33	30	27	22		259
Nettoinvestitionen VV		-360	-20	-20	-320	-600		-1'320
Haushaltüberschuss/-defizit		-213	13	10	-293	-578		-1'061

Erfolgsrechnung, exkl. MWST (1'000 Fr.)		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Veränderung p.a.		
Eigene Aufwendungen und Erträge		315	135	323	130	325	131	327	131	329	132		0.6%	0.5%
Betriebsgebühren, Konzessionen		160		260		263		266		269			1.1%	
Gebührenertrag			484		484		485		486		487			0.2%
Aufwertungen VV														
Einnahmenüberschuss IR														
Zinsaufwand/-ertrag		2	5	4	6	3	5	3	5	5	5		24.0%	2.4%
Abschreibungen VV		79		74		27	1	28	2	39	2		-16.4%	
Veränderung Spezialfinanzierung		68			41	5		1			14			
Total		624	624	661	661	623	623	625	625	641	641			5-Jahres-Total
Rechnungsergebnis		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			-
Abschreibungen/Aufwertungen		79		74		25		26		36				241
Einlage/Entnahme Spezialfinanzierung		68		-41		5		1		-14				18
Selbstfinanzierung		147		33		30		27		22				259

Eckwerte und Gebührenplanung		5 Jahre					5 Jahre	
Kostendeckungsgrad		112%	94%	101%	100%	98%		101%
Eigenfinanzierungsgrad		100%	100%	100%	100%	72%		
Zinssatz interne Verzinsung		0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	relevant	f/p.a.
Kalkulatorische Anzahl Haushalte		2'305	2'305	2'310	2'316	2'321	0.2%	0.5%
Gebührensatz (Fr./Haushalt/Mt.)		17.50	17.50	17.50	17.50	17.50		M

Investitionsrechnung (1'000 Fr.)		Aus	Ein	Aus	Ein	Aus	Ein	Aus	Ein	Aus	Ein	5-Jahres-Total	
Investitionen VV		380	20	40	20	40	20	340	20	620	20		
Nettoinvestitionen VV		360		20		20		320		600			1'320

Bilanz (1'000 Fr.)		Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Veränderung 5 J.	
Verwaltungsvermögen (VV)		1) 713		659		653		947		1'511			112%
Fremdkapital			2) -421		-434		-444		-151		427		-201%
Spezialfinanzierung			1'134		1'093		1'097		1'098		1'084		-4%
Total		713	713	659	659	653	653	947	947	1'511	1'511		112%
Nettovermögen/-schuld		421		434		444		151		-427			

1) inkl. passivierte Investitionsbeiträge
2) implizite Schuld bzw. Guthaben (-) gegenüber Steuerhaushalt

Kennzahlen		Periode					5 Jahre	
Selbstfinanzierungsanteil		23.6%	5.3%	4.8%	4.3%	3.5%	↘	8.3% ø
Selbstfinanzierungsgrad		41%	165%	150%	8%	4%	↑	20%
Zinsbelastungsanteil		-0.5%	-0.3%	-0.3%	-0.4%	-0.1%	↑	-0.3% ø
Nettovermögen/-schuld (Fr./E)		66	68	69	23	-66	↘	32 ø

Finanz- und Aufgabenplanung 2017 - 2021 Definitive Variante 28.09.2017

Gesamthaushalt	2017	2018	2019	2020	2021	5-Jahres-Total
Haushaltsaldo (1'000 Fr.)						
Selbstfinanzierung	1) 3'063	2'625	2'627	2'751	2'875	13'941
Nettoinvestitionen VV	-10'307	-5'251	-5'824	-6'282	-2'177	-29'841
Veränderung Nettovermögen	-7'244	-2'626	-3'197	-3'531	698	-15'900
Nettoinvestitionen FV	-	-	-	-	-	-
Haushaltüberschuss/-defizit	-7'244	-2'626	-3'197	-3'531	698	-15'900

1) ohne FK-Fonds

Erfolgsrechnung (1'000 Fr.)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Veränderung p.a.
Aufwendungen und Erträge	27'958	30'402	28'648	30'430	29'234	31'011	29'597	31'486	29'965	31'962	1.7% 1.3%
Abschreibungen VV	2'645		4'940		969	69	1'241	112	1'329	123	-15.8%
Interne Verrechnungen	1'086	1'086	2'598	2'598	857	857	872	872	890	890	-4.8% -4.8%
Finanzaufwand/-ertrag	204	824	171	1'014	171	1'021	189	1'050	205	1'083	0.2% 7.1%
Buchgewinne/-verluste											
EK-Fonds, Aufwertungen VV	430			1'362	338	126	231	155	165	188	
Ao Aufwand/Ertrag											
Total	32'323	32'311	36'357	35'404	31'570	33'084	32'129	33'676	32'556	34'247	5-Jahres-Total
Rechnungsergebnis	-12		-954		1'514		1'547		1'692		3'788
Abschreibungen	2'645		4'940		900		1'128		1'206		10'820
EK-Fonds, Aufwertungen VV, Ao A/E	430		-1'362		212		76		-23		-668
Selbstfinanzierung	1) 3'063		2'625		2'627		2'751		2'875		13'941

Gestüfter Erfolgsausweis (1'000 Fr.)	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	5-Jahres-Total
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-631	-1'797	665	685	814	-264
Ergebnis aus Finanzierung	619	843	850	862	878	4'052
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-	-	-	-
Rechnungsergebnis	-12	-954	1'514	1'547	1'692	3'788

Investitionsrechnung (1'000 Fr.)	Netto	Netto	Netto	Netto	Netto	5-Jahres-Total
Verwaltungsvermögen (VV)	10'307	5'251	5'824	6'282	2'177	29'841
Finanzvermögen (FV)	-	-	-	-	-	-

Geldflussrechnung (1'000 Fr.)	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	5-Jahres-Total
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	2'998	2'635	2'122	2'856	3'008	13'619
Geldfluss aus Investitionen	-10'307	-5'251	-5'824	-6'282	-2'177	-29'841
Geldfluss aus Finanzierungen	6'000	3'000	3'000	3'000	-	15'000
Veränderung flüssige Mittel	-1'309	384	-702	-426	831	-1'222

Bilanz (1'000 Fr.)	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Veränderung S.J.
Finanzvermögen	42'593		42'967		42'770		42'239		42'937		1%
davon Liquidität, KK + Anlagen	4'623		5'007		4'305		3'879		4'710		2%
Verwaltungsvermögen (VV)	21'322		21'632		26'556		31'709		32'681		53%
Fremdkapital		11'222		14'222		17'222		20'222		20'222	80%
davon Fremdverschuldung + ext. KK		6'046		9'046		12'046		15'046		15'046	149%
Eigenkapital		52'693		50'377		52'104		53'726		55'395	5%
Total	63'915	63'915	64'599	64'599	69'326	69'326	73'948	73'948	75'617	75'617	18%
Nettovermögen/-schuld	31'371		28'745		25'548		22'017		22'715		

2) inkl. passivierte Investitionsbeiträge

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	Periode
Gesamtsteuerfuss	111%	111%	111%	111%	111%	
Selbstfinanzierungsanteil	9.8%	8.3%	8.2%	8.5%	8.7%	↘ 8.7% Ø
Selbstfinanzierungsgrad	30%	50%	45%	44%	132%	↗ 47% 5 Jahre
Zinsbelastungsanteil	0.1%	0.1%	0.1%	0.2%	0.2%	↕ 0.2% Ø
Nettovermögen/-schuld (Fr./E)	4'940	4'505	3'986	3'419	3'511	↗ 4'072 Ø

3) inkl. Schule(n)

Finanz- und Aufgabenplanung 2017 - 2021

Definitive Variante

28.09.2017

	1'000 Franken			Franken je Einwohner		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018
Haushaltsaldo						
Gesamthaushalt	Rechnung	Approx	Budget	Rechnung	Approx	Budget
Selbstfinanzierung	3'369	3'063	2'625	533	482	411
Nettoinvestitionen VV	-5'985	-10'307	-5'251	-947	-1'623	-823
Veränderung Nettovermögen	-2'616	-7'244	-2'626	-414	-1'141	-412
Nettoinvestitionen FV	646	-	-	102	-	-
Haushaltüberschuss/-defizit	-1'970	-7'244	-2'626	-312	-1'141	-412
Geldflussrechnung						
Gesamthaushalt	2016	2017	2018	2016	2017	2018
I. Betriebliche Tätigkeit	Rechnung	Approx	Budget	Rechnung	Approx	Budget
Nettokosten Gemeinde	-8'252	-7'989	-8'559	-1'371	-1'258	-1'342
Nettokosten Schule	-9'342	-9'530	-9'485	-1'478	-1'501	-1'487
Nettokosten Finanzen und Steuern	-988	-2'162	-2'742	-156	-290	-297
Total Aufwand (netto)	-18'582	-19'681	-20'786	-3'005	-3'049	-3'126
Direkte Gemeindesteuern	13'577	13'714	13'401	2'148	2'160	2'100
Grundstückgewinnsteuern	1'258	1'000	900	199	157	141
Direkter Finanzausgleich	4'287	4'965	5'541	678	782	869
Buchgewinne, Aufwertungen, Abgrenzung	617	-10	-10	98	-52	-134
Total Ertrag (netto)	19'739	19'669	19'832	3'123	3'047	2'976
Ergebnis Erfolgsrechnung	1'157	-12	-954	118	-2	-149
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'435	2'645	4'940	227	417	774
EK-Fonds, Aufwertungen VV, Ao A/E	1) 777	430	-1'362	123	68	-213
Selbstfinanzierung	3'369	3'063	2'625	468	482	411
Überträge in Investitionsbereich	-957	-	-	-151	-	-
Veränderung übriges Finanzvermögen	319	10	10	50	2	2
Veränderung übriges Fremdkapital	-1'314	-75	-	-208	-12	-
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	1'417	2'998	2'635	159	472	413
II. Investitionstätigkeit						
Verwaltungsvermögen (VV)	-5'985	-10'307	-5'251	-947	-1'623	-823
Finanzvermögen (FV)	646	-	-	102	-	-
Überträge aus betrieblichem Bereich	957	-	-	151	-	-
Veränderung Abgrenzungen etc.	2) -	-	-	-	-	-
Geldfluss aus Investitionen	-4'382	-10'307	-5'251	-693	-1'623	-823
III. Finanzierungstätigkeit						
Veränderung verzinsliche Schulden	3) -	6'000	3'000	-	945	470
Veränderung interne Kontokorrente	-	-	-	-	-	-
Veränderung übrige Kontokorrente	-118	-	-	-19	-	-
Veränderung Finanzanlagen	3) -13	-	-	-2	-	-
Geldfluss aus Finanzierungen	-131	6'000	3'000	-21	945	470
Veränderung Flüssige Mittel	-3'096	-1'309	384	-555	-206	60

1) inkl. Spezialfinanzierungen
2) TA, TP, Rückstellungen etc.
3) inkl. kurzfristiger Bereich

Finanz- und Aufgabenplanung 2017 - 2021			Definitive Variante		28.09.2017	
Spezifische Aufwendungen (Franken je Einwohner/Schüler)	2016	2017	2018	2017	2018	2018
	Rechnung	Approx	Budget	vs. Rg.	vs. Rg.	vs. Approx
Präsidiales	70	75	92	7%	33% !	24%
Finanzen	-35	54	75	-255%	-314% !!	38%
Bau + Werke	116	135	136	17%	18% !	0%
Sicherheit	298	312	319	5%	7% !	2%
Soziales	741	683	721	-8%	-3%	6%
Bildung	14	-	-	-100%	-100%	
Nettoaufwand Gemeinde	1'203	1'260	1'343	5%	12% !!	7%
Nettoaufwand Kindergarten	189	167	182	-12%	-4%	9%
Nettoaufwand Primarschule	1'289	1'334	1'305	3%	1% !	-2%
Total Nettoaufwand Schule(n)	1'478	1'501	1'487	2%	1%	-1%
Abschreibungen	190	376	504	98%	165%	34%
Zinsen	-19	-6	-14	-66%	-26%	119%
Liegenschaften Finanzvermögen	-16	-30	-60	84%	273%	102%
Gesamttotal Steuerhaushalt	2'837	3'101	3'260	9%	15%	5%
1) Differenz zu Kosten nach funkt. Gliederung (Abgrenzungen und Bereinigungen)						
Nettokosten pro Kindertageskinder	9'331	9'070	9'496	-3%	2%	5%
Nettokosten pro Primarschüler	21'843	22'170	21'405	1%	-2%	-3%
Bezugsgrössen						
Einwohnerzahl (zivilrechtlich)	6'320	6'350	6'380	0%	1%	0%
Kindertageskinder	128	117	122	-9%	-5%	4%
Primarschüler	373	382	389	2%	4%	2%
Makroökonomische Eckwerte						
Teuerung	-0.4%	0.3%	0.3%			
Wirtschaftswachstum (BIP)	1.3%	1.3%	2.1%			
Summe (nominelles Wachstum)	0.9%	1.6%	2.4%			

Quelle: - 2018 Konjunkturprognose KOF, 23. Juni 2017; ab 2019: KOF Consensus Forecast